

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/973 Nr. 2.12 —

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Rehabilitation und der wirtschaftlichen Eingliederung der Behinderten

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten — KOM (87) 342 endg.

»Rats-Dok. Nr. 7999/87«

A. Problem

Mit dem Kommissionsvorschlag über ein Aktionsprogramm sollen die Voraussetzungen für die Fortsetzung des 1987 auslaufenden vierjährigen 1. Aktionsprogramms geschaffen werden. Das erste Aktionsprogramm ist für den Zeitraum von 1988 bis 1991 gedacht.

B. Lösung

Zustimmung zu dem Vorschlag eines zweiten Aktionsprogramms und Aufforderung an die Bundesregierung, bei den Beratungen des Aktionsprogramms im Ministerrat darauf zu drängen, die in der Beschlußempfehlung enthaltenen Vorschläge zu beachten.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Im Finanzbogen werden für die Laufzeit des Programms insgesamt 21,3 Millionen ECU ausgewiesen. Für das Haushaltsjahr 1988 ist ein Betrag von insgesamt 5,1 Millionen ECU vorgesehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag nimmt von der Fortsetzung der Aktivitäten zur Eingliederung Behinderter und dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Rehabilitation und der wirtschaftlichen Eingliederung der Behinderten sowie dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten Kenntnis.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den Beratungen des Aktionsprogramms im Ministerrat darauf zu drängen,
 - eine Zusammenfassung der beiden Beschlüsse, die sich auf Artikel 128 und 235 EG-Vertrag stützt, anzustreben,
 - die Anzahl der Vertreter in dem beratenden Ausschuß zu begrenzen, wobei dies nicht zu Lasten der betroffenen Verbände geschehen darf,
 - die Schaffung zusätzlicher Gremien auf das unbedingt Notwendige zu beschränken,
 - eine Streichung der Haushaltsansätze zu erreichen,
 - bei der „Umstrukturierung und Ausweitung des Verbundes von Rehabilitationszentren“ eine Koordinierung der Arbeit der Rehabilitationszentren in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin über Arbeitsgemeinschaften der Einrichtungen sicherzustellen und
 - die Beratungen so schnell wie möglich erfolgreich abzuschließen.

Bonn, den 11. November 1987

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	Fuchtel
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Rehabilitation und der wirtschaftlichen Eingliederung der Behinderten

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten

(Von der Kommission vorgelegt)

Inhalt der Mitteilung

EINLEITUNG:

Kontext, Zweck und Aufbau der Mitteilung

TEIL I:

Memorandum mit einem Vorschlag für ein zweites Aktionsprogramm zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung sowie einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten (1988 bis 1991)

Anhang: Finanzbogen

Entwurf zweier Beschlüsse des Rates mit Anhängen, in denen die von der Kommission einzuleitenden Tätigkeiten erläutert werden

TEIL II:

Bericht über das erste Aktionsprogramm zur Förderung der sozialen Integration der Behinderten (1983 bis 1987)

Mitteilung an den Rat über ein zweites Aktionsprogramm zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung sowie einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten

Einleitung:

Kontext, Zweck und Aufbau der Mitteilung

1. Selbst nach vorsichtigen Schätzungen gibt es in der Europäischen Gemeinschaft über 30 Millionen Bürger, die langfristig unter einer leichteren oder schweren körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leiden. Diese Zahl wird voraussichtlich nicht zurückgehen, denn die im Rahmen medizinischer und technischer Fortschritte erzielten Verbesserungen werden durch andere Faktoren zunichte gemacht, wie hohe Unfallraten, rückläufige Kindersterblichkeit und längere Lebenserwartung. Darüber hinaus sind bedeutende und qualitative Veränderungen der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Behinderten festzustellen, die sich vor allem aus den einzelstaatlichen Bemühungen ergeben, den früher in Heimen untergebrachten Personen einen Platz in der Gesellschaft einzuräumen, aus der raschen Entwicklung der Selbsthilfeorganisationen und dem Engagement der Behinderten selbst sowie den neuen Möglichkeiten, die durch technische Hilfsmittel für das Lernen, die Mobilität, Kommunikation und Umweltkontrolle geboten werden.

2. Daher haben sich einerseits die Erfordernisse und neuen Möglichkeiten für die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der Behinderten rasch und ständig weiterentwickelt, aber andererseits wird die Verwirklichung dieser Hoffnungen durch wirtschaftliche Zwänge beeinträchtigt, die in zweifacher Form auftreten, nämlich anhaltende Probleme sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch bei der Bereitstellung der Dienste und technischen Hilfsmittel, die für eine eigenständige Lebensführung und die wirtschaftliche Eingliederung unerlässlich sind. In allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind neue positive Maßnahmen erforderlich, wenn dieser Konflikt nicht zu einer tatsächlichen Verschlechterung der Lage der Behinderten im kommenden Jahrzehnt führen soll, sondern weitere Fortschritte im Hinblick auf die soziale Eingliederung erzielt werden, auf die alle einzelstaatlichen Maßnahmen ausgerichtet sind.

3. Die gemeinschaftliche Unterstützung für diese einzelstaatlichen Anstrengungen konzentrierte sich ursprünglich auf einen technischen Erfahrungsaustausch, aber in jüngster Zeit wurde mehr Gewicht auf die Vorbereitung von Gemeinschaftsinstrumenten gelegt, um im Laufe der Zeit eine kohärente und umfassende Behindertenpolitik festzulegen. Dieses neue Konzept, das sich zunächst auf die Beschäftigung und die berufliche Bildung erstreckt, soll in Zukunft ausgeweitet werden und auch andere Aspekte einer eigenständigen Lebensführung erfassen, unter besonderer Berücksichtigung der Mobilitäts- und Zugangsprobleme sowie des Beitrags der neuen Technologien.

Diese Entwicklungen ergeben sich aus dem Aktionsprogramm, das die Kommission in den vergangenen vier Jahren durchgeführt hat.

4. Am 21. Dezember 1981 verabschiedete der Rat eine Entschließung¹⁾ über ein Aktionsprogramm zur Förderung der sozialen Integration der Behinderten in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Initiative ging auf das von den Vereinten Nationen ausgerufene Internationale Jahr der Behinderten zurück und entsprach den Vorschlägen, die die Kommission in einer Mitteilung²⁾ dargelegt hatte und bei denen Initiativen berücksichtigt worden waren, die zu einem früheren Zeitpunkt vom Europäischen Parlament³⁾ und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß⁴⁾ ergriffen worden waren.

5. Mit der Ratsentschließung vom Dezember 1981 sollten Dauer und Anwendungsbereich der Entschließung vom 27. Juni 1974⁵⁾ erweitert werden, in der ein Programm zur Förderung der beruflichen Rehabilitation von Behinderten aufgestellt worden war.

Außerdem wurden in der Entschließung aus dem Jahre 1981 umfassende Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung auf nationaler Ebene gefordert und die Kommission ersucht, Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu treffen, um die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen.

6. In diesem Zusammenhang hat die Kommission innerhalb ihrer Dienststellen im Mai 1982 ein Büro für Aktionen zugunsten der Behinderten eingerichtet. Jedoch wurden die Mittel, die die Kommission für die Ausführung ihrer Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene entsprechend der Entschließung aus dem Jahre 1981 für notwendig erachtet hatte, erstmals 1984 im Haushalt der Kommission bereitgestellt; im Jahre 1982 wurden keine zusätzlichen und 1983 wurde nur die Hälfte der erforderlichen Mittel eingesetzt. Nach Ansicht der Kommission war somit davon auszugehen, daß das geplante Vierjahresprogramm Mitte 1983 begann und Mitte 1987 ausläuft.

7. Nach Auffassung der Kommission hat das nun zu Ende gehende Aktionsprogramm einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet, daß Behinderten in der ganzen Gemeinschaft ein aktiveres und selbständigeres Leben führen können und gezeigt, daß diese Auffassung auch von den Entscheidungsträgern und Fachleuten sowie von Behindertenorganisationen vertreten wird. Daher zögert sie nicht, die Ausarbeitung eines zweiten Aktionsprogrammes vorzuschla-

¹⁾ ABl. Nr. C 347 vom 31. Dezember 1981, S. 1

²⁾ ABl. Nr. C 347 vom 31. Dezember 1981, S. 14

³⁾ ABl. Nr. C 77 vom 6. April 1981, S. 27

⁴⁾ ABl. Nr. C 230 vom 10. September 1981, S. 38

⁵⁾ ABl. Nr. C 80 vom 9. Juli 1974, S. 30

gen, das dem ersten weitgehend entspricht, bei dem aber Schwerpunkt und Aufbau unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen und der neuen Gegebenheiten geändert wurden. Um einen Bruch zwischen den beiden Programmen zu vermeiden, wird angeregt, daß das zweite Halbjahr 1987 dazu genutzt werden sollte, die laufenden Tätigkeiten weiterzuführen und zu ändern und neue Programme vorzubereiten. Folglich sollte für das zweite Aktionsprogramm ebenfalls eine Laufzeit von vier Jahren, von 1988 bis 1991 vorgesehen werden.

8. Die vorliegende Mitteilung ist wie folgt gegliedert:

— Teil I — Vorschlag für ein zweites Aktionsprogramm 1988 bis 1991 mit Finanzbogen.

Entwurf zweier Beschlüsse des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft (1988 bis 1991) zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung sowie einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten; die von der Kommission einzuleitenden Tätigkeiten werden in Anhängen erläutert.

— Teil II — Bericht über das Aktionsprogramm 1983 bis 1987 zur Förderung der sozialen Integration von Behinderten. Der Bericht umfaßt eine Evaluierung und eine Beschreibung.

Teil I:**Vorschlag für ein zweites Aktionsprogramm zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung sowie einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten 1988 bis 1991****A. Anwendungsbereich des Programms**

1. Die Kommission schlägt vor, daß das Aktionsprogramm, das auf Gemeinschaftsebene ab 1988 durchgeführt werden soll, als Fortführung des Programms zu sehen ist, das durch die Entschließung des Rates aus dem Jahre 1981 über die soziale Integration der Behinderten⁶⁾ eingeleitet worden war, seine Bezeichnung aber erweitert werden soll („Zweites Aktionsprogramm zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung sowie einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten“). Das Wort „wirtschaftlich“ muß hinzugefügt werden, da die Behinderten einen wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftsleben leisten und ihnen in der Empfehlung aus dem Jahre 1986 zur Beschäftigung von Behinderten⁷⁾ ein Recht auf Chancengleichheit bei der Beschäftigung zuerkannt wurde. Überdies haben die im Rahmen des ersten Aktionsprogramms gesammelten Erfahrungen gezeigt, daß ein Hinweis auf eine „eigenständige Lebensführung“ gleichfalls wichtig ist, da ein angemessenes Maß an Autonomie eine Voraussetzung für die soziale Integration ist.

2. Die Kommission schlägt vor, daß das Programm drei, miteinander verbundene Teile umfassen soll:

- a) Förderung und gegebenenfalls Ausarbeitung von *politischen Leitlinien* auf Gemeinschaftsebene zu den wichtigsten Aspekten der sozialen und wirtschaftlichen Integration.
- b) Unterstützung *positiver Maßnahmen* mittels *technischer Zusammenarbeit* auf europäischer Ebene im Hinblick auf die Förderung von Innovationen, die Erleichterung des Erfahrungsaustauschs und die Verbreitung erprobter Methoden.
- c) Geplante Entwicklung der *Informations- und Dokumentationssysteme* auf europäischer Ebene.

3. Es ist wichtig, auf das Zusammenwirken dieser drei Komponenten hinzuweisen und dies zu fördern. Die Informations- und Dokumentationsstellen hängen, was Umfang und Qualität des verfügbaren Materials anbelangt, von politischen Initiativen ab; aber es steht auch fest, daß die Ergebnisse der technischen Zusammenarbeit und der politischen Tätigkeit ohne diese Dienststellen weitgehend unbekannt blieben. Die Entwicklung von Maßnahmen muß auf einer realistischen Einschätzung des Bedarfs und der Möglichkeiten vor Ort beruhen, wohingegen positive Maßnahmen Ausdruck der politischen Prioritäten sein müssen. Gleichfalls soll ein Zusammenwirken zwi-

schen den Partnern in den verschiedenen Bereichen gefördert werden. Beispielsweise haben die Mitglieder des Europäischen Verbunds der Rehabilitationszentren im Rahmen des ersten Aktionsprogramms einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung von Handynet geleistet, und nichtstaatliche Organisationen, Bezirksvorhaben und dem Verbund angeschlossene Zentren haben dazu beigetragen, die technischen Grundlagen für die diesbezügliche Politik zu schaffen. Eine derartige Interaktion soll auch im Rahmen des nächsten Programms ermöglicht und weiterentwickelt werden.

4. Die Kommission ist der Auffassung, daß in Anbetracht der im Rahmen des ersten Programms erzielten Ergebnisse ein Vierjahreszeitraum (1988 bis einschließlich 1991) ausreicht, um merkliche Fortschritte auf dem Wege zu einem gemeinsamen europäischen Konzept für alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen zu erzielen und die Möglichkeiten der Behinderten in allen Gemeinschaftsländern zu verbessern, ein eigenständiges Leben zu führen und am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, darauf hinzuweisen, daß zwar nicht für alle derselbe Grad an Autonomie erreicht werden kann, aber sämtliche Gruppen von Behinderten in dem Programm berücksichtigt und die Ziele auf sie abgestimmt werden.

5. Auch wenn während des zweiten Aktionsprogramms beträchtliche Fortschritte erreicht werden, so kann die Kommission sich nicht vorstellen, daß dies der Schlußpunkt sein wird. Der wichtige Beitrag von Behinderten und ihr Potential als aktive Bürger wurden in dem ersten Aktionsprogramm wiederholt aufgezeigt und jetzt zum ersten Mal von der Europäischen Gemeinschaft mit der Annahme der Empfehlung zur Beschäftigung von Behinderten im Rat formell anerkannt. Es steht fest, daß die Gemeinschaft, nachdem sie den politischen Willen bekundet hat, in diesem Bereich tätig zu werden und dies auch unter Beweis gestellt hat, diese Arbeiten über einen längeren Zeitraum fortführen wird.

B. Initiativen auf politischer Ebene

6. Die Kommission hat bereits klargestellt, daß im Mittelpunkt ihrer zweiten Initiative auf politischer Ebene — im Anschluß an die Empfehlung aus dem Jahre 1986 zur Beschäftigung von Behinderten — das *konkrete Umfeld* von Behinderten stehen wird. Es handelt sich hierbei um einen weiten und komplexen Bereich, der nicht auf einmal abgehandelt werden

⁶⁾ ABl. Nr. C 347 vom 31. Dezember 1981

⁷⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. August 1986, S. 43

kann; dies würde nämlich zu vielerlei Problemen für den Rat und für das Parlament, aber auch für die Kommission selbst führen. Daher schlägt die Kommission vor, diese Initiative in drei Phasen abzuwickeln:

- (i) Vorschläge zur *Mobilität* von Behinderten, einschließlich Transportmöglichkeiten: von der Kommission im Sommer 1987 vorzulegen.
- (ii) Vorschläge betreffend den *Zugang zu öffentlichen Einrichtungen*: von der Kommission Ende 1987 vorzulegen.
- (iii) Vorschläge für behindertengerechte *Wohnungen* (einschließlich Unterstützung bei einer eigenständigen Lebensführung): von der Kommission im Sommer 1988 vorzulegen.

Die ersten beiden Initiativen stellen den wichtigsten Beitrag der Kommission im Bereich der Behindertenpolitik zum Europäischen Umweltjahr dar, das 1987 durchgeführt wird.

7. Die Kommission wird zu allen drei Themen eine Reihe politischer Leitlinien vorschlagen, die an einen detaillierten Kodex für empfehlenswerte Praktiken gekoppelt werden sollen. Außerdem wird die Kommission die Einsetzung ständiger Arbeitsgruppen vorschlagen, die die Durchführung der Leitlinien überwachen und gemeinsam mit der Kommission sicherstellen sollen, daß diesen Themen bei anderen Maßnahmen im Rahmen des zweiten Aktionsprogramms Beachtung geschenkt wird (z. B. im Rahmen der Austauschnetze und der Informationstätigkeiten)⁸⁾.

8. Die Kommission hat zu einem früheren Zeitpunkt bereits mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, für den dritten Teil ihrer politischen Initiativen das Thema *Einkommen und Leistungen* zu wählen. Die Kommission hat entsprechende Vorarbeiten bereits eingeleitet, jedoch nicht in der Absicht, Vorschläge zu erarbeiten, die alle Aspekte dieses umfangreichen Gebietes erfassen (ein unangemessenes und möglicherweise unerreichbares Ziel), sondern vielmehr um die vorrangigen Bereiche abzugrenzen, in denen eine Gemeinschaftsaktion am ehesten berechtigt und wirksam wäre.

9. Da das zweite Aktionsprogramm Ende 1989 zur Hälfte durchgeführt sein wird und die Kommission zu diesem Zeitpunkt die beiden ersten politischen Initiativen vollendet haben wird (Beschäftigung und konkretes Umfeld), ist die Kommission der Auffassung, daß dies der geeignete Zeitpunkt für ein *Ministertreffen oder eine -konferenz* sein könnte, um die bis dahin erzielten Fortschritte und die Auswirkungen der Aktivitäten auf politischer Ebene zu analysieren und künftige Leitlinien zu erörtern.

C. Technische Zusammenarbeit

10. Um eine möglichst aktive und direkte Mitwirkung regionaler und lokaler Behörden, von Fachleuten, Behindertenorganisationen und Sozialpartnern an den von der Gemeinschaft angebotenen Aus-

tauschmaßnahmen zu gewährleisten, wobei gleichzeitig das Potential der derzeitigen Regelung zur Förderung einer besseren Wohnraumversorgung der Behinderten ausgebaut werden muß, schlägt die Kommission vor, daß die technische Zusammenarbeit im Rahmen des zweiten Aktionsprogramms folgende vier Bereiche umfassen sollte:

- a) einen erweiterten Verbund der Rehabilitationszentren,
- b) ein Netz von lokalen Innovationsvorhaben, die sich entweder auf die Koordinierung von Dienstleistungen oder auf spezifischere vorrangige Bereiche (vgl. Ziffer 17) konzentrieren,
- c) ein Programm von Preisen und Ausstellungen zum Thema eigenständige Lebensführung,
- d) Fortsetzung der derzeitigen Zuschußregelung für Vorhaben zur europäischen Zusammenarbeit, insbesondere von nichtstaatlichen Organisationen.

Die wichtigsten Punkte dieser vier *Aktionsbereiche* werden im folgenden kurz erläutert. Die Instrumente einer Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei diesen Aktionen werden in Ziffern 35 bis 36 dargelegt.

(i) Der erweiterte Verbund der Rehabilitationszentren

11. Die Notwendigkeit, einen *spezifischen Verbund von Rehabilitationszentren* — im Unterschied zu dem Netz von lokalen Initiativen, an dem viele Bereiche und Dienste beteiligt sind — zu unterhalten, ergibt sich aus der Natur des Rehabilitationsprozesses und den großen Herausforderungen, mit denen die Beteiligten konfrontiert sind. Die Rehabilitation ist zwangsläufig ein komplexer Vorgang: Es handelt sich hierbei um einen sich über längere Zeit hinziehenden Prozeß, bei dem mehrere Phasen ineinander übergreifen — medizinische, funktionelle, berufliche und soziale Phase. Gewisse Leistungen sind in mehreren oder in allen Stadien erforderlich (beispielsweise Therapie oder Sozialleistungen); in jedem Stadium ist ein fachübergreifendes Konzept für die Arbeiten der beteiligten Fachkräfte erforderlich. Überdies sind sogar sehr fortschrittliche Rehabilitationssysteme und -einrichtungen mit neuen und schwierigen Problemen konfrontiert: Auswirkung der neuen Technologien, größere Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt, Forderung der Klienten nach einer aktiveren Beteiligung bei ihrer Rehabilitation. Die Kommission ist überzeugt, daß die Gemeinschaft diesen Herausforderungen nur in angemessener Weise begegnen kann, wenn ein Teil des Programms diesem Punkt gewidmet wird.

12. In dem Bericht zu dem ersten Aktionsprogramm (Teil II, Ziffern 17—20) werden zwei Prioritäten für die Zukunft des Verbundes festgelegt — Notwendigkeit, eine ausgewogenere Vertretung der wichtigsten Behindertengruppen zu gewährleisten und die Verbreitungsstrategien ständig weiterzuentwickeln. Was den ersten Punkt anbelangt, so sind im Verbund vor allem die Bereiche Psychiatrie und sensorische Behinderungen unterrepräsentiert, in einigen Mitgliedstaaten wäre auch eine ausgewogenere Berücksichtigung

⁸⁾ Vgl. Ziffer 35

körperlicher und geistiger Behinderungen angebracht. Eine Lösung wäre, die Zahl der Mitglieder des Verbunds zu erhöhen und seltener Zusammenkünfte zu veranstalten: Die Betonung könnte eher auf Tätigkeiten gelegt werden, die den wahren Interessen der Untergruppen der Mitglieder des Verbundes entsprechen.

13. Eine Plenarkonferenz jährlich wäre in diesem Fall ausreichend: Die Arbeit könnte sich auf ein Hauptthema, das für die Rehabilitation aller Behindertengruppen von Bedeutung ist, sowie auf das Rehabilitationssystem des Mitgliedstaates, in dem die Konferenz stattfindet, konzentrieren. Die übrigen derzeitigen Tätigkeiten des Verbundes (Studienaufenthalte, Seminare, Ausbildungslehrgänge, Arbeitsgruppen, die Berichte oder Leitlinien erarbeiten) sollten fortgeführt werden, wobei die Betonung auf Fachseminare im kleinen Kreis und auf die Berufsbildung zu legen ist. Während der ersten beiden Jahre des Programms sollen Sondermittel des Verbundes für die Integration portugiesischer und spanischer Zentren bereitgestellt werden.

14. Was die Verbreitung anbelangt, so würde die Mitgliedschaft eines Rehabilitationszentrums in dem Verbund beinhalten, daß es als Korrespondent für eine Reihe anderer Rehabilitationszentren fungiert (die mit dem angeschlossenen Zentrum verbunden sind oder zumindest ähnliche Arbeit leisten); diese anderen Zentren bilden zusammen den Äußeren Verbund. Den Mitgliedern des Äußeren Verbundes sollte bei Seminaren und Studienaufenthalten eine angemessene Zahl von Plätzen zugestanden werden; sie erhalten ferner kostenlos die Veröffentlichungen des Verbundes und werden regelmäßig aufgefordert, sich dazu zu äußern. Außerdem wird der Einsatz von Videos für die Verbreitung erfolgreicher Methoden erweitert.

15. Wie seit der Errichtung des Verbundes im Jahre 1974⁹⁾ üblich, beschließt die Kommission anhand von Vorschlägen der Mitgliedstaaten über die Mitgliedschaft im Verbund. Die Mitgliedstaaten können ihre Vorschläge für die Mitgliedschaft während des Programms ändern. Behinderteneinrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen, die zu Mitgliedern des Verbundes ernannt werden, werden von vollzeitlich beschäftigten Rehabilitationsfachleuten vertreten, z. B. dem Leiter des Zentrums (oder seinem Vertreter), dem Direktor einer Vereinigung von Zentren o. ä. Die Zentren sollen nicht von Vorsitzenden oder Mitgliedern von Verwaltungsorganen oder von Ministerialbeamten vertreten werden.

(ii) Netz lokaler Innovationsvorhaben

16. Die allgemein positiven Erfahrungen mit den Bezirksvorhaben zur sozialen Eingliederung im ersten Programm (siehe Teil II, Ziffern 11–16) haben die Bedeutung von Innovationen auf örtlicher Ebene erneut bekräftigt und gezeigt, wie wichtig Möglichkeiten des Austausches auf europäischer Ebene für die beteilig-

ten Personen sind. Andererseits deuten gewisse Schwierigkeiten im Programm der Bezirksvorhaben darauf hin, daß eine Zusammenarbeit in Form eines Netzes nicht unmittelbar auf die Unterstützung durch den Europäischen Sozialfonds angewiesen sein sollte und auch Platz für Vorhaben mit schwerpunktmäßigen Zielsetzungen sowie für eine Reihe von Koordinierungsvorhaben, die den mit dem Bezirksvorhaben eingeschlagenen Weg fortsetzen, zu schaffen ist.

17. Daher wird vorgeschlagen, daß die Kommission für die gesamte Laufzeit des zweiten Aktionsprogramms von vier Jahren ein Netz lokaler Innovationsvorhaben errichtet, koordiniert und finanziell unterstützt, die auf Länderebene ermittelt werden und einen der folgenden drei Bereiche betreffen:

- allgemeine Koordinierung der Dienste zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung („Koordinierungsvorhaben“),
- Berufsausbildung und Beschäftigung („Berufsbezogene Vorhaben“),
- behindertengerechte Umwelt und Voraussetzungen für eine eigenständige Lebensführung („Umweltvorhaben“).

18. Alle Projekte werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Kriterien, welche die Kommission nach Gesprächen mit den Vertretern der einzelstaatlichen Ministerien festgelegt hat (siehe Abschnitt F), zur Mitarbeit im Netz ausgewählt. Wegen der besonderen Schwierigkeiten, welche die Koordinierung mit sich bringt, soll die Kommission im Rahmen ihrer jährlichen Haushaltsmittel begrenzte Zuschüsse zu den Koordinierungskosten bestimmter Koordinierungsprojekte, die in das Netz aufgenommen wurden, gewähren. Andererseits soll die Frage, ob eine ausgewählte Ortschaft bereits Gemeinschaftszuschüsse für Behindertenarbeit bezieht oder nicht, für die Mitgliedschaft im Netz ohne Belang sein, mit Ausnahme von Fällen, in denen die Mitgliedstaaten „Berufsbezogene Vorhaben“ in Ortschaften vorschlagen, die für innovative Maßnahmen im Sinne des Europäischen Sozialfonds Zuschüsse erhalten (oder beantragt haben) oder „Umweltvorhaben“, die bereits nach den in Ziffern 20–24 beschriebenen und im Programm vorgesehenen Maßnahmen unterstützt werden.

19. Im Rahmen der verfügbaren Mittel soll die Kommission auf europäischer Ebene folgende Aufgaben des Netzes übernehmen:

- Veranstaltungen von Tagungen für Projektleiter,
- Newsletter und Dokumentationsdienst,
- Unterstützung von Partnerschaften und Besuchsprogrammen,
- Mitwirkung an dem „Europäischen Beitrag“ zu einzelstaatlichen Konferenzen, auf denen Themen und Erfahrungen des Netzes im Blickpunkt stehen,
- Unterstützung durch Berater der Kommission, die außerdem Berichte über aufgetretene Probleme

⁹⁾ ABl. Nr. C 80 vom 9. Juli 1974, S. 30

und die in den wichtigsten Bereichen erzielten Fortschritte erstellen werden.

(iii) Positive Maßnahmen zur Förderung einer eigenständigen Lebensführung

20. Der Europäische Sozialfonds ist eine wichtige Finanzierungsquelle für die Ausbildung und Beschäftigung Behinderter; wegen der sehr begrenzten Haushaltsmittel muß die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine eigenständige Lebensführung gesondert aufgeführt werden, um so eine gewisse Ausgewogenheit zu gewährleisten. Die Bewertung einer der Zielvorhaben des ersten Aktionsprogramms, d. h. die Förderung besserer Wohnbedingungen für Behinderte (Teil II, Ziffern 21–23), zeigt deutlich, daß Mobilität und Zugang für die Erreichung dieser Ziele nicht weniger wesentlich und relevant sind als das Thema Wohnungswesen; darüber hinaus ist es sowohl unter technischen als auch politischen Gesichtspunkten unbedingt erforderlich, die Ergebnisse von Vorhaben, welche durch die Unterstützung der Kommission angeregt wurden, aufzuzeigen und zu verbreiten.

21. Es liegt auf der Hand, daß die Verwirklichung aller genannten Ziele auf einmal, nämlich im Laufe der vorgesehenen vier Jahre, eine völlig unrealistische Erwartung an den Gemeinschaftshaushalt wäre. Betrachtet man dieses Problem jedoch als die Suche nach einer kostenwirksam, konzertierten europäischen Anstrengung, die nach vier Jahren weitreichende Konsequenzen zeigen soll, bietet sich eine vielversprechende Lösung in der Form an, daß in jedem Jahr ein bestimmtes großes Thema in den Vordergrund gerückt wird. Die Reihenfolge der Themen könnte sein:

- 22.** 1. Jahr (1988 bis 1989) Bereitstellung behindertengerechter Wohnungen, häusliche Betreuungsdienste und Hilfsmittel,
2. Jahr (1989 bis 1990) Mobilität und Beförderung (Beförderungsbedarf im Alltag),
3. Jahr (1990 bis 1991) Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen,
4. Jahr (1991 bis 1992) Ein kohärentes Umfeld — das Zusammenspiel von Mobilität, Zugang und Wohnbedingungen sowie koordinierte Beratungs- und Informationsdienste.

Damit das Programm richtig in Gang gesetzt werden kann, muß die dafür erforderliche Zeit eingeräumt werden; die Kalenderjahre werden sich zwangsläufig etwas überschneiden, jedoch würden nur die Zahlungen, nicht aber die Mittelbindungen bis in das Jahr 1992 hineinreichen.

23. Jedes Thema soll mittels eines konzertierten europäischen Programms behandelt werden, das folgendes vorsieht:

- Verleihung von Preisen für abgeschlossene Vorhaben, die der Kommission von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden vorgeschlagen werden;
- Bekanntmachung der Preise und Erläuterung der betreffenden Vorhaben auf einer jährlich stattfindenden Konferenz und Ausstellung, deren Teilnehmer zu einem großen Teil Vertreter der Behinderten sind;
- Veröffentlichung der Vorhaben und Konferenzunterlagen zur umfassenden Verbreitung in möglichst vielen Gemeinschaftssprachen.

24. Die Kommission soll sich auf die Hilfe der zuständigen offiziellen Arbeitsgruppe (vgl. Ziffer 35) zur Schaffung eines Überblicks über diesen gesamten Programmteil stützen. Ein Großteil der für die Durchführung jedes Jahresprogramms erforderlichen Arbeit soll vertraglich abgesichert werden.

(iv) Unterstützung der Europäischen Zusammenarbeit nichtstaatlicher Organisationen

25. Die Unterstützung hat sich im ersten Aktionsprogramm (vgl. Teil II, Ziffern 24–27) als sehr erfolgreich erwiesen; erforderlich ist daher nur, ihren Umfang und ihre Bedeutung im Programm beizubehalten, die geförderten Aktivitäten auf ihre Ausgewogenheit hin zu überprüfen (dies betrifft insbesondere die verschiedenen Arten von Behinderung), das technische Element in der von der Kommission angebotenen Unterstützung zu verstärken und die Mittel bereitzustellen, um eine umfassende Verbreitung der Ergebnisse der verschiedenen Tätigkeiten zu gewährleisten. Die beiden letztgenannten Ziele gehören zu den wichtigsten Aufgaben des Dokumentationsdienstes, der im nächsten Abschnitt beschrieben wird. Gleichzeitig wird die Kommission den Zusammenschluß von Verbänden auf europäischer Ebene fördern und eine aktive Beteiligung der Behinderten (und gegebenenfalls ihrer Eltern) an allen Aspekten des Programms erleichtern.

D. Information und Dokumentation

(i) Das Handynet-Projekt

26. Zum Zeitpunkt des Beginns des zweiten Aktionsprogramms im Januar 1988 ist das erste Handynet-Modul, „Handyaids“ (Darstellung technischer Hilfsmittel und Verzeichnisse der beteiligten Personen/Stellen) bereits in die Durchführungsphase eingetreten: Teile der Europäischen Datei werden bereits vorhanden sein, ebenso die Mittel zur Aktualisierung, Speicherung, Übermittlung von und zum Zugang zu den Informationen. Für das Jahr 1988 ist der Ausbau der Europäischen Handyaids-Datei geplant, und man hofft, daß die Datensammelzentren in den einzelnen Mitgliedstaaten dann benannt sind und bereits einen aktiven Beitrag zu dem Projekt leisten. Gleichzeitig

mit der Umsetzung dieser Maßnahmen sind 1988 Entscheidungen über die Prioritäten und Zeitpläne für die Entwicklung weiterer Handynet-Module zu treffen — Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Umwelt (Mobilität, Zugang, Bereitstellung behindertengerechter Wohnungen), soziale Sicherheit und andere Sozialleistungen sowie Verhütung. Das weitere Entwicklungsmuster wird von diesen Entscheidungen abhängen; die in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verfügbaren Mittel sind ausschlaggebend dafür, wie rasch die Entwicklung verläuft. Handynet wird als langfristiges Vorhaben angesehen, das auch nach Abschluß des zweiten Aktionsprogramms im Jahre 1991 noch in großem Maße entwicklungsbedürftig sein wird.

27. Die beiden wichtigsten Anliegen des Handynet-Projektes während des zweiten Aktionsprogramms werden die Konsultations- und Entscheidungsverfahren sowie die Grundlagen zur Finanzierung der Entwicklung sowie der laufenden Kosten sein. Offizielle Arbeitsgruppen, die in Ziffer 33 beschrieben sind, werden die Kommission bei Konsultationen und Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit spezifischen Modulen unterstützen; wo es um den Überblick über das Gesamtvorhaben, d. h. die Festlegung von Prioritäten und die Lösung grundsätzlicher Probleme, geht, ist eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem in Ziffer 36 beschriebenen Ausschuß vorgesehen.

28. In der Frage nach der Finanzierung liegt es auf der Hand, daß Tempo und Umfang der Entwicklung des Handynet-Projekts von den verfügbaren Mitteln abhängen. Der entscheidende Grundgedanke wurde bereits in der Entschließung zur sozialen Integration aus dem Jahre 1981 formuliert, in der die Kommission aufgefordert wurde, „das Informationsmaterial unter Berücksichtigung der bestehenden einzelstaatlichen Informationssysteme zu zentralisieren und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Einrichtungen . . . zu gewährleisten“. Dies bedeutet, daß die Kommission für die Aufwendungen aufkommen wird, die sich aus der Europäischen Dimension ergeben, während die Mitgliedstaaten die Beteiligung bestimmter ausgewählter Zentren an dem Projekt sicherstellen werden. Dabei bleiben gewisse Bereiche ungeklärt, zu denen auch bestimmte Übermittlungskosten zählen. Eine angemessene Lösung bestünde darin, daß die Kommission im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten einen Beitrag zu den in dieser „Grauzone“ entstandenen Kosten leistet; daher werden in dem diesem Vorschlag beigelegten Finanzbogen entsprechende Vorkehrungen getroffen.

29. Wesen und Bedeutung des Handynet-Projekts werden in Teil II, Ziffer 32 erläutert. Es besteht kein Zweifel an der technischen Machbarkeit des Projekts; darüber hinaus hat die Kommission bereits aufgezeigt, daß das technische Potential, das für eine erfolgreiche Durchführung erforderlich ist, mobilisiert werden kann. Das Projekt bietet große Möglichkeiten; gleichzeitig kann das Tempo seiner Entwicklung durch die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, die ein wesentliches Merkmal von Handynet ist, genau bestimmt werden.

(ii) Der Dokumentationsdienst

30. Aufbauend auf der sehr begrenzten Dokumentationsverteilung, die von der Kommission im Rahmen des ersten Aktionsprogramms eingeführt wurde, soll nunmehr ein Dokumentationsdienst errichtet werden, der trotz des noch immer begrenzten Umfangs ganz wesentlich dazu beitragen wird, den von der Kommission festgestellten Informationsbedarf zu decken. Parallel zur inhaltlichen Erweiterung und einer umfassenderen Verteilung des Newsletters der Bezirksvorhaben und des Journals des Verbundes der Rehabilitationszentren beabsichtigt die Kommission, einen Grundstock politischer — und Fachliteratur (einschließlich einer Auswahl von Untersuchungen, Arbeitsunterlagen von Konferenzen und amtlichen Berichten) für Konferenz- oder Seminarveranstalter, die einem der Kontaktnetze der Kommission angehören, und Organisatoren von Konferenzen in den Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms bereitzustellen. Auf diese Weise wird die Kommission die Verbreitung von Berichten über Konferenzen und Vorhaben fördern, die auf europäischer Ebene von nichtstaatlichen und anderen Organisationen durchgeführt und von der Kommission unterstützt werden.

E. Weitere neue Initiativen

(i) Integration im Bildungswesen

31. Parallel zu diesem Vorschlag bereitet die Kommission ein Programm zur Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene mit Schwerpunkt auf der schulischen Integration behinderter Kinder und Jugendlichen vor, mit dem die Schlußfolgerungen des Rates für Bildungswesen von 1984 umgesetzt und im Anschluß erfolgte und in Teil II Ziffer 36 beschriebene Arbeit fortgeführt wird. Obwohl diese Tätigkeit in die Zuständigkeit des Ausschusses für Bildungsfragen fällt und der Zustimmung des Rates und der Minister für Bildungswesen bedarf, trägt die Kommission dafür Sorge, daß sie — soweit dies wünschenswert ist — als Bestandteil des zweiten Aktionsprogramms für Behinderte durchgeführt wird. Wichtige Aspekte sind u. a. umfassende Maßnahmen zur Grundausbildung in verschiedenen Rehabilitationszentren; die Koordinierung der Aufgaben von Eurydice und Handynet bei der Entwicklung systematischer Informationen zur Erziehung und Bildung von behinderten Kindern; die Einbeziehung der Bildung in die örtlichen Koordinierungsvorhaben (Ziffern 16 bis 19); die verstärkte Beteiligung behinderter Jugendlicher an innovatorischen Maßnahmen, wie alternierende Ausbildung sowie die im nächsten Absatz dargestellte Notwendigkeit, gezielte Aktionen zum Thema Neue Technologien und Behinderung zu erarbeiten.

(ii) Neue Technologien und Behinderung

32. Obwohl sich mittelfristig eine Reihe von Möglichkeiten für Vorhaben im Bereich Neue Technologien und Behinderung eröffnen könnten, die sich in Programme, welche die Kommission bereits im Bereich der neuen Technologien entwickelt, einfügen

ließen, ist die Kommission dennoch überzeugt, daß der umfassende und grundlegende Einfluß, den neue Technologien auf das Leben Behinderter haben können, eine Antwort der Gemeinschaft auf diese Herausforderung so lange unangemessen und unwirksam erscheinen läßt, wie die Kommission keine gezielten Maßnahmen für den Themenkreis Neue Technologien und Behinderung in Angriff nimmt. Die Kommission wird daher 1987 Vorschläge für diese spezifische Aktion vorbereiten, die dem Rat 1988 vorgelegt werden sollen.

(iii) CEDEFOP und berufliche Bildung

33. Mit technischer Unterstützung des CEDEFOP wurde vor kurzem ein wichtiger Beitrag zu den Arbeiten der Kommission im Hinblick auf die Förderung der beruflichen Bildung Behinderter entwickelt, und diese Tätigkeit soll auch während der Laufzeit des zweiten Aktionsprogramms fortgesetzt und ausgebaut werden. So kann das CEDEFOP seine begonnenen Arbeiten zur beruflichen Bildung fortsetzen, um neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte zu ergründen und die laufenden Arbeiten über die Ausbildung behinderter Frauen zu unterstützen.

(iv) Frauen und Behinderung

34. Auf dem ersten europäischen Seminar zum Thema „Frauen und Behinderung“, das 1986 mit finanzieller Unterstützung der Kommission stattfand, wurde auf die besonderen Probleme der Frauen verwiesen, die entweder selbst behindert sind oder behinderte Kinder bzw. Erwachsene im häuslichen Umfeld betreuen. Die Kommission will sicherstellen, daß bei der Bewältigung dieser Probleme eine enge Koordinierung zwischen dem Aktionsprogramm für Behinderte und dem mittelfristigen Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1986 bis 1990) gewahrt wird. Die spezifischen Erfordernisse behinderter Frauen werden bei der Verwirklichung der Empfehlung zur Beschäftigung Behinderter bei der Vorbereitung neuer Vorschläge über das konkrete Umfeld und die Einkünfte sowie bei der Konzeption lokaler Vorhaben berücksichtigt. Im Bereich der beruflichen Bildung werden sowohl der Verbund der Rehabilitationszentren als auch das CEDEFOP (vergleiche [iii] oben) einen entscheidenden Beitrag leisten.

F. Zusammenarbeit mit nationalen Behörden

35. Bereits 1986 forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, offizielle Vertreter für eine Arbeitsgruppe für Beschäftigungsfragen zu benennen, um eine wirksame Umsetzung der Empfehlung zur Beschäftigung von Behinderten, die der Rat im Juli 1986 angenommen hat, sicherzustellen. Diese Arbeitsgruppe könnte ein wertvolles Instrument bei der Erörterung aller Aspekte sein, die im Rahmen des zweiten Aktionsprogramms die Berufsbildung und die Beschäftigung betreffen. Außerdem soll im Zuge der

umweltorientierten Initiativen, die von der Kommission 1987 bis 1988 in den Bereich Mobilität, Zugang und Bereitstellung behindertengerechter Wohnungen vorgesehen sind, ebenfalls die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für diese Fragen vorgeschlagen werden. Die Arbeitsgruppe für Beschäftigungsfragen soll mit der Kommission die Maßnahmen erörtern, die sich aus der Empfehlung zur Beschäftigung ergeben, den Verbund der Rehabilitationszentren, die örtlichen berufsbezogenen Vorhaben (Ziffern 16 bis 19) sowie die Ausbildungs- und Beschäftigungsmoduln von Handynet betreffen. Die Arbeitsgruppe zum Thema Umwelt soll sich mit den Folgemaßnahmen zu den drei umweltspezifischen Initiativen der Kommission (Mobilität, Zugang, Bereitstellung behindertengerechter Wohnungen), den positiven Maßnahmen zur Förderung einer eigenständigen Lebensführung (Ziffern 20 bis 24), den lokalen umweltspezifischen Vorhaben (Ziffern 16 bis 19) und den Umweltmoduln von Handynet befassen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß es bereits eine Arbeitsgruppe für die schulische Integration gibt, der nach Annahme der Vorschläge der Kommission im Bildungsbereich neue Aufgaben zugewiesen werden sollen.

36. Im Hinblick auf eine effiziente Abwicklung des Programms schlägt die Kommission vor, die Mitgliedstaaten aufzufordern, Delegationen für einen Ausschuß zu benennen, der sich aus hohen Beamten der zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten und Vertretern der führenden Behindertenorganisationen auf europäischer Ebene zusammensetzt. Die Hauptaufgaben dieses Ausschusses werden in dem Beschlußentwurf erläutert.

G. Der Europäische Sozialfond

37. Wenngleich in den letzten Jahren der Anteil der Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen zugunsten der Behinderten leicht zurückging, besteht kein Zweifel, daß der Fonds einen entscheidenden Beitrag zur beruflichen Rehabilitation der Behinderten in den Mitgliedstaaten und somit zu ihrer wirtschaftlichen Integration geleistet hat und weiterhin leisten wird. Seitens der Behindertenverbände und der für sie tätigen Einrichtungen wird generell anerkannt, daß diesem europäischen Beitrag entscheidende Bedeutung zukommt und andernfalls grundlegende Initiativen und Entwicklungen nicht möglich gewesen wären.

38. Die besonderen Bedürfnisse der über 30 Millionen Behinderten in der Europäischen Gemeinschaft müssen bei allen Tätigkeiten die Gemeinschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (einschließlich der Langzeitarbeitslosigkeit) und der Nutzung neuer Technologien für Wachstum und Beschäftigung berücksichtigt werden. Was insbesondere den Europäischen Sozialfonds anbelangt, so wird in der Empfehlung des Rates vom 24. Juli 1986 zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft auf seine Bedeutung verwiesen und die Kommission aufgefordert, „die Behinderten weiterhin in angemessener Weise aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ungeachtet

ihres Alters zu unterstützen“. Dabei ist vor allem sicherzustellen, daß die Bedürfnisse der Behinderten außerhalb der vorrangigen Fördergebiete nicht vernachlässigt werden und die Ausbildung für innovative Beschäftigungsformen (z. B. Kooperativen) sowie die Ausbildung unter Einbeziehung der neuen Technologien gefördert werden.

Des weiteren sei darauf hingewiesen, daß während der Laufzeit des zweiten Aktionsprogramms die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft im Rahmen der außerordentlichen Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich hinsichtlich der beruflichen Bildung der Behinderten und der Rehabilitationsaspekte der Psychiatriereform fortgesetzt und intensiviert werden soll¹⁰⁾.

H. Schlußfolgerungen

39. Die Kommission ersucht den Rat, zwei Beschlüsse über ein zweites Programm zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung sowie einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten, das sich über den Vierjahreszeitraum 1988 bis 1991 erstrecken soll, zu genehmigen. Die Kommission wird über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms vor Ende 1991 Bericht erstatten.

¹⁰⁾ Die Berufsbildung betreffenden Tätigkeiten dieses Programms gelten an sich im Sinne des Europäischen Sozialfonds nicht als zuschußfähig; sie sind vielmehr eine wichtige Ergänzung der Beteiligung des Fonds an der beruflichen Bildung Behinderter.

Gemeinsamer Finanzbogen der Aktionsprogramme zur Förderung der Eingliederung Behinderter 1988 bis 1991

ÜBERSICHT I: Kostenentwicklung der drei Programme 1988 bis 1991

ÜBERSICHT II: Kosten der drei Programme entsprechend den Haushaltslinien 1988

ÜBERSICHT III: Kosten der drei Programme entsprechend den Tätigkeiten 1988

FINANZBOGEN

- A. Programm zur beruflichen Rehabilitation und wirtschaftlichen Eingliederung
- B. Programm zur sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung
- C. Programm zur schulischen Eingliederung

Übersicht I
Kostenentwicklung der drei Programme 1988 bis 1991

	1988	1989	1990	1991	Total
1. Berufliche Rehabilitation, wirtschaftliche Eingliederung	1 518 000	1 571 130	1 626 120	1 683 034	6 398 284
2. Soziale Eingliederung, eigenständige Lebensführung	2 981 000	3 085 335	3 193 322	3 305 088	12 564 745
3. Schulische Eingliederung	563 000	582 700	603 100	624 200	2 373 000
Insgesamt	5 062 000	5 239 165	5 422 542	5 612 322	21 336 019
davon Kapitel 63	170 000	175 950	182 108	188 482	716 540
Kapitel 64 insgesamt	4 892 000	5 063 215	5 240 434	5 423 840	20 619 489

Übersicht II
Kosten der drei Programme entsprechend den Tätigkeiten 1988

	Berufliche Rehabilitation Wirtschaftliche Eingliederung	Soziale Eingliederung Eigenständige Lebensführung	Schulische Eingliederung	Zusammen
6450	953 000	1 735 000	353 000	3 041 000
6451	565 000			565 000
6453		1 101 000		1 101 000
6401		145 000	40 000	185 000
63000			125 000	125 000
638			45 000	45 000
Insgesamt ..	1 518 000	2 981 000	563 000	5 062 000

Kosten der drei Programme entsprechend den Tätigkeiten 1988

	Berufliche Rehabilitation Wirtschaftliche Eingliederung	Soziale Eingliederung Eigenständige Lebensführung	Schulische Eingliederung	Zusammen
1. Politische Initiativen	40 000	90 000	—	130 000
2. Koordinierung/Dokumentation	290 000	360 000	105 000	755 000
3. Verbund der Rehabilitationszentren .	385 000	—	—	385 000
4. Lokale Vorhaben	141 000	588 000	78 000	807 000
5. Eigenständige Lebensführung	—	440 000	—	440 000
6. Nichtstaatliche Organisationen usw. .	240 000	660 000	—	900 000
7. Handynet	422 000	843 000	130 000	1 395 000
8. Bildungswesen neue Technologien ..	—	—	180 000	180 000
9. Bildungswesen Studienaufenthalte ..	—	—	70 000	70 000
Insgesamt	1 518 000	2 981 000	563 000	5 062 000

Gemeinsamer Finanzbogen — Eingliederung der Behinderten**A. Programm zur beruflichen Rehabilitation und wirtschaftlichen Eingliederung**

1. **Haushaltslinien** 6450, 6451
2. **Rechtsgrundlage** Artikel 128 des Vertrags
3. **Einstufung** Nichtobligatorische Ausgaben. Nicht getrennte Mittel.

4. Beschreibung der Aktion**4.1 Ziele**

Förderung der beruflichen Rehabilitation und der wirtschaftlichen Eingliederung Behinderter in der Europäischen Gemeinschaft.

4.2 Betroffene Personen

Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen: Öffentliche oder private Einrichtungen und Fachleute, die Behinderte betreuen oder für ihre berufliche Bildung zuständig sind.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise**5.1 Art**

Verträge für die Einsetzung von Sachverständigengruppen, um die Programmtätigkeiten zu koordinieren, zu betreuen und zu bewerten; Verträge für Beratungstätigkeiten, Studien, die Veranstaltung von Seminaren, die Bereitstellung technischer Dienste für den Ausbau von Datenbanken und die Funktionsweise von Dokumenta-

tionsdiensten; Zuschüsse für Modellvorhaben, Studienaufenthalte, Austauschprogramme, Konferenzen und sonstige Zusammenkünfte, die von externen Stellen veranstaltet werden; Sekretariats-, Dokumentations- und Veröffentlichungskosten.

5.2 Berechnungen*Allgemeine Bemerkungen*

Die angestrebte Entwicklung umfaßt eine Ausweitung der Tätigkeiten des Verbunds der Rehabilitationszentren, die Errichtung eines Netzes lokaler beschäftigungsorientierter Vorhaben sowie die praktische Weiterentwicklung des Handynet-Projektes im Bereich der beruflichen Bildung und Beschäftigung.

Alle Angaben sind in ECU und geben die veranschlagten Kosten des Programms im ersten der vier Jahre (1988) wieder. Für die drei darauffolgenden Jahre sind keine einschlägigen Erhöhungen geplant; allerdings könnten sich gewisse Änderungen bei der Postenaufschlüsselung ergeben, deren Einzelheiten nicht vorausgesehen werden können. Die Gesamtkosten des Vierjahresprogramms werden — ausgehend von einer jährlichen Inflationsrate von 3,5 % — auf 6 398 284 ECU veranschlagt.

*Nähere Angaben**(i) Politische Initiativen*

Eine Anhörung 40 000

(ii) Koordinierung und Bewertung aller Austausch-tätigkeiten: Dokumentationsdienst

Diese Tätigkeit wird von einer Sachverständigen-gruppe durchgeführt, die sich mit der Koordinierung,

Bewertung und dem Dokumentationsbedarf aller drei in dem gemeinsamen Finanzbogen beschriebenen Programme befaßt. Die auf das Programm zur beruflichen Rehabilitation und wirtschaftlichen Eingliederung entfallenden Kosten werden auf 290 000 ECU veranschlagt.

(iii) *Verbund der Rehabilitationszentren*

Der Verbund wird auf etwa 50 Zentren (30 beim ersten Aktionsprogramm) erweitert, und außerdem sollen Umfang und Häufigkeit der Veröffentlichung gesteigert werden. Der neu veranschlagte Gesamtbetrag beträgt 385 000 ECU jährlich (300 000 im Jahre 1986, einschließlich der Koordinierungskosten, die nun bei Posten (ii) oben verbucht werden). Es ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

20 Gruppen —		
Studienbesuche zu 5 000	100 000	
5 Seminare zu 20 000	100 000	
30 Ausbildungspraktika zu 2 000	60 000	
eine Plenarkonferenz	50 000	
Journal und sonstige Informationsschriften	75 000	(50 000 im Jahre 1986)
	385 000	

(iv) *Lokale Vorhaben*

Dies sind im einzelnen:

- Zuschüsse zu einer europäischen Konferenz, die in Zusammenarbeit mit den ein-

zelstaatlichen Behörden veranstaltet wird	25 000
— 20 Gruppen — Studienaufenthalte zu 4 000	80 000
— ein Seminar für Projektleiter zu 30 000	30 000
— ein Berater für 2 Monate zu 3 000	6 000
	141 000

(v) *Nichtstaatliche Organisationen*

- etwa 16 Zuschüsse zu einem durchschnittlichen Betrag von jeweils 15 000 240 000

(vi) *Handynet-Projekt*

— Kosten der zentralen Koordinierung und der Vorbereitung neuer Module im Bereich der beruflichen Rehabilitation und Beschäftigung	367 000
— Kosten der Herstellung von Verbindungen zu anderen Datenbanken	55 000
	422 000

Für 1988 insgesamt 1 518 000

Ausgehend von einer Inflationsrate von 3,5 % jährlich, belaufen sich die Kosten in den darauffolgenden Jahren auf 1 571 130 (1989), 1 626 120 (1990) und 1 683 034 (1991), so daß sich für die vier Jahre Gesamtkosten in Höhe von 6 398 284 ECU ergeben.

Die Verteilung auf die Haushaltslinien sieht 1988 wie folgt aus:

	6450	6451	Insgesamt
(i) Politische Initiativen	40 000		40 000
(ii) Koordinierung und Dokumentation	290 000		290 000
(iii) Verbund der Rehabilitationszentren		385 000	385 000
(iv) Lokale Vorhaben	141 000		141 000
(v) Nichtstaatliche Organisationen	60 000	180 000	240 000
(vi) Handynet	422 000		422 000
Insgesamt	953 000	565 000	1 518 000

6. Finanzielle Auswirkungen der Aktion auf die Mittelzuweisung

6.1 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung

Studien, Dienst- und Koordinierungsverträge werden in vollem Umfang von der Gemeinschaft finanziert.

Zuschüsse zu Vorhaben, Seminaren, Studienaufhalten usw., die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten finanziert werden, richten sich nach Art der Maßnahme.

6.2 Finanzierungsverfahren

Nichtgetrennte Mittel

7. Personalbedarf

Derzeitiges Personal: 1 A3, 1 A4—7, 2 B, 2 C.

Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms von Fachorganisationen und Sachverständigen unterstützt, deren Kosten über die für das Programm bereitgestellten Haushaltsmittel finanziert werden.

B. Programm zur sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung

1. **Haushaltslinien** 6450, 6451, 6453, 6401 (teilweise)

2. **Rechtsgrundlage** Artikel 235 des Vertrags

3. **Einstufung** Nichtobligatorische Ausgaben. Nichtgetrennte Mittel, außer für Haushaltslinie 6453.

4. **Beschreibung der Aktion**

4.1 **Ziele**

Förderung der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten in der Europäischen Gemeinschaft.

4.2 **Betroffene Personen**

Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen; öffentliche oder private Einrichtungen und Fachleute, die in der Behindertenarbeit tätig sind oder Dienstleistungen für Behinderte erbringen.

5. **Art der Ausgaben und Berechnungsweise**

5.1 **Verträge**

Verträge für die Einsetzung von Sachverständigengruppen, um die Programmtätigkeiten zu koordinieren, zu betreuen und zu bewerten; Verträge für Beratungstätigkeiten, Studien, die Veranstaltung von Seminaren, die Bereitstellung technischer Dienste für den Ausbau von Datenbanken und die Funktionsweise von Dokumentationsdiensten; Zuschüsse zu Entwicklungsvorhaben, Studienaufenthalten, Austauschprogrammen, Konferenzen und sonstigen Zusammenkünften, die von externen Stellen veranstaltet werden; Sekretariats-, Dokumentations- und Veröffentlichungskosten.

5.2 **Berechnungen**

Allgemeine Bemerkungen

Die angestrebte Entwicklung sieht die Errichtung von zwei Netzen lokaler Vorhaben und eine Sonderaktion zur Förderung einer eigenständigen Lebensführung sowie die praktische Weiterentwicklung des Handynet-Projektes im Bereich der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung vor.

Alle Angaben sind in ECU und geben die veranschlagten Kosten des Programms im ersten der vier Jahre (1988) wieder. Für die darauffolgenden drei Jahre sind keine einschlägigen Erhöhungen geplant; allerdings könnten sich gewisse Änderungen bei der Postenaufschlüsselung ergeben, deren Einzelheiten nicht vorausgesehen werden könnten. Die Gesamtkosten des

Vierjahresprogramms werden — ausgehend von einer jährlichen Inflationsrate von 3,5 % — auf 12 564 745 ECU veranschlagt.

Nähere Angaben

(i) *Politische Initiativen*

Zwei Studien 90 000

(ii) *Koordinierung und Bewertung aller Austausch-tätigkeiten: Dokumentationsdienst*

Diese Tätigkeiten werden von einer Sachverständigengruppe durchgeführt, die sich mit der Koordinierung, Bewertung und dem Dokumentationsbedarf aller drei in einem gemeinsamen Finanzbogen beschriebenen Programme befaßt. Die Kosten dieser Tätigkeiten werden für das Programm zur sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung auf 360 000 ECU veranschlagt.

(iii) *Lokale Vorhaben*

Dies sind im einzelnen:

— Zuschüsse zu zwei europäischen Konferenzen, die in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Behörden veranstaltet werden, in Höhe von 25 000 jährlich	50 000
— 40 Gruppen — Studienaufenthalte zu 4 000	160 000
— 2 Seminare für Projektleiter zu 30 000	60 000
— 3 Berater für jeweils 2 Monate zu 3 000	18 000
— 20 Direktzuschüsse für Koordinierungsvorhaben zu 15 000	300 000
	<u>588 000</u>

(iv) *Programm für eine eigenständige Lebensführung*

Für Zuschüsse zur Wohnraumversorgung Behindelter wurden 1986 1 260 000 ECU bereitgestellt. Nun sollen kostspielige, einmalige Direktzuschüsse durch eine kostengünstigere, aber inhaltlich umfassendere Tätigkeit (einschließlich Mobilität und Zugang) abgelöst werden, die auch eine effiziente Verbreitung erfolgreicher Maßnahmen auf fachlicher und politischer Ebene vorsieht.

Es ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

— 24 Preise für abgeschlossene Vorhaben zu 10 000	240 000
— Jahreskonferenz, Ausstellung und Veröffentlichungen	200 000
	<u>440 000</u>

(v) *Nichtstaatliche Organisationen*

Es wird nicht erwartet, daß die Zahl der zuschufähigen Anträge von großer Priorität erheblich zunimmt. Im Jahre 1986 wurden für diese Tätigkeiten der europäischen Zusammenarbeit 875 000 ECU bereitgestellt, die Zuschüsse schwanken zwischen Beträgen von 5 000 und 30 000 ECU. Für die Jahre 1988 bis 1991 werden jährlich vorgeschlagen:

— etwa 44 Zuschüsse in Höhe von durchschnittlich 15 000	660 000	Für 1988 insgesamt	2 981 000
(vi) <i>Handynet-Projekt</i>		Ausgehend von einer Inflationsrate von 3,5 % jährlich, belaufen sich die Kosten in den darauffolgenden Jahren auf 3 085 335 (1989), 3 193 322 (1990) und 3 305 088 ECU (1991), so daß die Gesamtkosten während des Vierjahreszeitraums 12 564 745 ECU erreichen.	
— Kosten der zentralen Koordinierung und der Vorbereitung neuer Module im Bereich der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung	788 000		
— Kosten für die Herstellung von Verbindungen zu anderen Datenbanken	55 000	Für 1988 ergibt sich folgende Verteilung auf die Haushaltslinien:	
	843 000		

	6450	6453 (Mittelbindungen)	6401	Zusammen
(i) Politische Initiativen			90 000	90 000
(ii) Koordinierung und Dokumentation	360 000			360 000
(iii) Lokale Vorhaben	447 000	141 000		588 000
(iv) Eigenständige Lebensführung		440 000		440 000
(v) Nichtstaatliche Organisationen	540 000	120 000		660 000
(vi) Handynet	388 000	400 000	55 000	843 000
Insgesamt	1 735 000	1 101 000	145 000	2 981 000

6. Finanzielle Auswirkungen der Aktion auf die Mittelzuweisung

6.1 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung

Studien-, Dienst- und Koordinierungsverträge werden in vollem Umfang von der Gemeinschaft finanziert.

Zuschüsse zu Vorhaben, Seminaren, Studienaufenthalten usw., die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, richten sich nach Art der Maßnahme.

6.2 Finanzierungsmethode

Wird eine Zusammenlegung der derzeitigen Haushaltslinien 6450-6451-6453 vorgeschlagen, dann wäre eine Abtrennung der Linie 6453 vorteilhaft, damit bei dieser Linie weiterhin getrennte Mittel eingesetzt werden können.

7. Personalbedarf

Derzeitiges Personal: 1 A3, 1 A4-7, 2 B, 2 C.

Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms von Fachorganisationen und Sachverständigen unterstützt, deren Kosten über die für das Programm bereitgestellten Haushaltsmittel finanziert werden.

C. Programm zur schulischen Eingliederung**1. Haushaltslinien**

B 6300 B 6450 B 638 B 6401

2. Rechtsgrundlage

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. Februar 1976).

Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1981 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der sozialen Integration der Behinderten (ABl. Nr. C 347 vom 31. Dezember 1981).

Entschließung des Rates aus dem Jahre 1987 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der schulischen Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher.

3. Einstufung

Nichtobligatorische Ausgaben. Nichtgetrennte Mittel.

4. Beschreibung der Aktion**4.1 Ziel**

Errichtung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der schulischen Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher.

4.2 Betroffene Personen

Behinderte Kinder und Jugendliche, ihre Eltern und Familien, ihre Lehrkräfte und Ausbilder auf allen Ebenen; Inspektoren und Verwaltungsfachleute der Bildungssysteme auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Bildungsforscher.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise**5.1 Art der Ausgaben**

Studien- und Dienstverträge für die Koordinierung eines Netzes von Vorhaben und die Errichtung von Datenbanken; Zuschüsse zu Studienaufenthalten; Seminare und Sachverständigengutachten, die von externen Stellen veranstaltet werden; Sekretariats-, Dokumentations- und Veröffentlichungskosten; Zuschüsse zu externen Tätigkeiten.

5.2 Berechnung**a) Erstes Jahr 1988**

1. Studienaufenthalte 100 zusätzliche Studienaufenthalte im Bereich des Sonderschulwesens, 700 je Aufenthalt		70 000
2. Netz lokaler Vorhaben 2.1 Kosten für die Koordinierung, Betreuung, Dokumentation als $\frac{1}{6}$ der Kosten dieses Teils des globalen Programms für die Behinderten berechnet	105 000	
2.2 Gezielte Maßnahmen: — eine Landeskonferenz jährlich, Gemeinschaftsbeitrag 30 000 — ein Seminar für Projektleiter 30 000 — 2 Berater für drei Monate zu 3 000 ECU monatlich = 18 000	78 000	183 000
3. Informationssysteme — Handynet/Eurydice 3.1 Entwicklung eines neuen Handynet-Moduls „Bildung“ (einschließlich Studien)	80 000	
3.2 Herstellung von Verbindungen zu anderen Datenbanken . .	50 000	
3.3 Weiterentwicklung der Eurydice-Dienste in diesem Bereich	p. m.	130 000
4. Gezielte Tätigkeiten, neue Technologien 4.1 Studien	45 000	
4.2 Zuschüsse zu externen Tätigkeiten . .	80 000	
4.3 Sachverständigengutachten, die von der Kommission veranstaltet werden . . .	55 000	180 000
Insgesamt		563 000

5. Verteilung	6300	6380	6450	6401
1. Studienaufenthalte	70 000			
2. Netz lokaler Vorhaben			183 000	
3. Informationssysteme			90 000	40 000
4. Neue Technologien	55 000	45 000	80 000	
Insgesamt	125 000	45 000	353 000	40 000

b) Entwicklung während der Laufzeit des Programms und Gesamtbetrag

Eine Wachstumsrate von 3,5 % jährlich (Inflation) ergibt folgendes Bild:

1988	563 000
1989	582 000
1990	603 100
1991	624 200

Gesamtkosten des Programms
für die vier Jahre von 1988 bis 1991 2 373 000

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Finanzierungsanteil entsprechend der Art der Maßnahme

Studien- und Dienstverträge werden in der Regel von der Gemeinschaft in vollem Umfange finanziert; die Aufwendungen für Zuschüsse und Beihilfen werden geteilt.

6.2 Finanzierungsweise

Nichtgetrennte Mittel.

7. Personalbedarf

Die Kommission wird bei der Durchführung dieses Programms von Fachorganisationen und Sachverständigen unterstützt, deren Kosten über die für das Programm bereitgestellten Haushaltsmittel finanziert werden.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Rehabilitation und der wirtschaftlichen Eingliederung der Behinderten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 128,

gestützt auf den Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung¹⁾, insbesondere auf den zehnten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der zehnte Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG besagt, daß besondere Maßnahmen eingeleitet werden können, um die Sonderprobleme bestimmter Tätigkeitsbereiche oder Personengruppen zu berücksichtigen.

Behinderte haben spezifische Bedürfnisse im Bereich der beruflichen Bildung und gelten daher im Sinne dieses Grundsatzes als eine bestimmte Personengruppe.

In der Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm⁵⁾ ist u. a. die Durchführung eines Programms zur beruflichen und sozialen Eingliederung der Behinderten vorgesehen.

Mit der Entschließung vom 27. Juni 1974⁶⁾ schuf der Rat ein erstes Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die berufliche Ausbildung Behinderter.

Das Europäische Parlament unterstreicht in seiner Entschließung vom 11. März 1981⁷⁾, daß die wirtschaftliche, soziale und berufliche Integration der Behinderten auf Gemeinschaftsebene gefördert werden muß.

In der Empfehlung 86/379/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft⁸⁾ wird anerkannt, daß Behinderte wie alle anderen Arbeitnehmer das gleiche Recht auf Chancengleichheit in Berufsbildung und Beschäfti-

gung haben und daß auf Gemeinschafts- und Länderebene Sondermaßnahmen erforderlich sind, um dies zu erreichen.

In seiner Entschließung vom 22. Dezember 1986 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der Beschäftigung⁹⁾ sprach sich der Rat für gezielte Ausbildungsmaßnahmen zugunsten benachteiligter und behinderter Personen aus.

Das vorliegende Aktionsprogramm soll die auf einzelstaatlicher Ebene eingeleiteten Maßnahmen ergänzen, namentlich durch eine Koordinierung dieser Maßnahmen und einen Erfahrungsaustausch.

Die von diesem Aktionsprogramm erfaßten Tätigkeiten fallen zwar nicht in den Anwendungsbereich des Europäischen Sozialfonds, aber können dennoch im Sinne dieses Fonds zuschufähige Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation und Ausbildung der Behinderten zweckdienlich ergänzen.

Dieses Programm und das durch (Beschluß des Rates . . .)¹⁰⁾ angenommene Programm zur Förderung der sozialen Eingliederung sowie einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten sind Teil eines einzigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft, das auf den vorangegangenen Gemeinschaftsaktionen zugunsten der Behinderten aufbauen soll.

Das Aktionsprogramm als Ganzes gibt auf Gemeinschaftsebene eine positive Antwort auf die Erfordernisse, Bestrebungen und das Potential der über 30 Millionen Behinderten in der Europäischen Gemeinschaft und sieht Maßnahmen vor, die alle Dienste erfassen, die für eine umfassende Eingliederung und eine eigenständige Lebensführung relevant sind.

Das Programm soll zum Bewußtsein bringen, daß die neuen Technologien die Lebensbedingungen der Behinderten entscheidend verbessern können; somit trägt das Programm in Übereinstimmung mit dem Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes auch dazu bei, den Markt für die einschlägigen Erzeugnisse der neuen Technologien auszuweiten.

Beide Teile des integrierten Aktionsprogramms sollen sicherstellen, daß die Gemeinschaft weiterhin zu dem internationalen Aktionsprogramm beitragen kann, das von den Vereinten Nationen in diesem Bereich erstellt wurde –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft, das diesem Beschluß beigelegt ist, wird für den Zeitraum

¹⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. April 1963, S. 1338/63

²⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. April 1963, S. 1338/63

³⁾ . . .

⁴⁾ . . .

⁵⁾ ABl. Nr. C 13 vom 12. Februar 1974, S. 1

⁶⁾ ABl. Nr. C 80 vom 9. Juli 1974, S. 30

⁷⁾ ABl. Nr. C 77 vom 6. April 1981, S. 27

⁸⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. August 1986, S. 43

⁹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. August 1986, S. 43

¹⁰⁾ ABl. Nr. C 340 vom 31. Dezember 1986, S. 2

vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 angenommen.

Artikel 2

In diesem Programm umfaßt der Begriff „Behinderte“ alle Personen mit langfristigen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen (unabhängig vom Schweregrad).

Artikel 3

Die Ziele des Aktionsprogramms sind folgende:

- a) Festlegung und Ausweitung einer gemeinsamen Vorgehensweise bei der Bewältigung der Probleme der beruflichen Rehabilitation und der wirtschaftlichen Eingliederung, indem politische Leitlinien erarbeitet werden, die sich mit praktischen Fragen befassen und auf den erfolgversprechenden Erfahrungen in den Mitgliedstaaten fußen.
- b) Koordinierung und Durchführung verschiedener Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, um die Innovation zu fördern, den Erfahrungsaustausch zu erleichtern und die Verbreitung erprobter Methoden zu unterstützen; diese Tätigkeiten sehen eine unmittelbare Beteiligung von amtlichen Sachverständigen, Forschern, in der Behindertenarbeit tätigen Fachkräften, den Verbänden der Sozialpartner, der Behinderten, ihrer Familien und ihrer Vertreter vor.
- c) Errichtung eines Systems auf der Grundlage neuer Informationstechnologien für die Erfassung, Überarbeitung und den Austausch von Informationen über die berufliche Rehabilitation und die wirtschaftliche Eingliederung; dieses System soll auf Gemeinschaftsebene funktionieren und auf den entstehenden Informationssystemen in den Mitgliedstaaten basieren.
- d) Erkundung von Möglichkeiten über den Einsatz von Gemeinschaftsmitteln zur Unterstützung einzelstaatlicher Bemühungen, um die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten mittels neuer Technologien zu fördern.
- e) Fortsetzung und gegebenenfalls Ausweitung der gemeinschaftlichen Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit nichtstaatlicher Organisationen in diesem Bereich.
- f) Besondere Berücksichtigung der beruflichen Erfordernisse behinderter Frauen und Frauen mit besonderer Verantwortung für die häusliche Betreuung behinderter Kinder oder Erwachsener und enge Abstimmung mit dem mittelfristigen Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen.
- g) Im Bereich der Berufsbildung Ausweitung der Austausch- und Informationstätigkeiten, die zwar nicht in den Anwendungsbereich des Europäischen Sozialfonds fallen, aber dennoch einen nützlichen Beitrag zur beruflichen Rehabilitation der Behinderten leisten können.

- h) Enge und fortlaufende Koordinierung zwischen diesem Aktionsprogramm und den Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher in das reguläre Bildungssystem, insbesondere Abstimmung der Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung behinderter Jugendlicher an neuen Konzepten (wie alternierende Ausbildung), die auf die Anpassung der allgemeinen und beruflichen Bildung an den neuen Beschäftigungsbedarf abzielen.
- i) Verwirklichung der politischen Prioritäten, die in der Empfehlung des Rates vom 24. Juli 1986 zur Beschäftigung von Behinderten aufgeführt werden.

Artikel 4

Die Kommission führt dieses Programm in Verbindung mit dem Programm zur Förderung der sozialen Eingliederung sowie einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten durch, so daß für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1991 ein einziges gemeinsames Programm entsteht.

Artikel 5

(1) Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird die Kommission von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus 35 Mitgliedern wie folgt zusammensetzt:

- a) zwei Vertretern je Mitgliedstaat, die von der Kommission auf Vorschlag des betreffenden Mitgliedstaates ernannt werden;
- b) neun Vertretern der Behinderten oder ihrer Familien, die von der Kommission auf Vorschlag der Organisationen ernannt werden, die von der Kommission zur Unterbreitung entsprechender Vorschläge aufgefordert werden;
- c) je einem Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, die von der Kommission jeweils auf Vorschlag der repräsentativen Organisationen dieser Gruppen auf Gemeinschaftsebene ernannt werden.

Die Ausschußmitglieder können sich durch Sachverständige oder Berater unterstützen lassen.

(2) Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Vertreter der Kommission. Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission wahrgenommen.

(3) Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms anhören.

(4) Die Beratungen des Ausschusses werden nicht durch eine Abstimmung abgeschlossen, aber jedes Ausschußmitglied kann verlangen, daß sein bzw. ihr Standpunkt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wird.

(5) Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung.

(6) Der Ausschuß unterstützt die Kommission auch bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Förderung der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat vor Ende 1991 einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse dieses Aktionsprogramms vor.

Anhang

Gezielte Maßnahmen der Kommission zur Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Rehabilitation und der wirtschaftlichen Eingliederung der Behinderten (1988 bis 1991)

1. Dieses Aktionsprogramm wird von der Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, den Vereinigungen der Behinderten und ihrer Familien, den Sozialpartnern sowie den in der Behindertenarbeit tätigen Fach- und Freiwilligenverbänden durchgeführt.
2. Die Kommission wird die Tätigkeiten im Rahmen dieses Programms mit den Maßnahmen des Programms zur Förderung der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten koordinieren, so daß ein einziges kombiniertes Aktionsprogramm entsteht.
3. Während der Laufzeit des Programms von 1988 bis 1991 sollen auf Gemeinschaftsebene folgende Maßnahmen durchgeführt werden.

a) Gemeinschaftsweiter Verbund der Rehabilitationszentren

Der gegenwärtige Verbund der Rehabilitationszentren, der als Teil des ursprünglichen Aktionsprogramms zur beruflichen Rehabilitation auf der Grundlage der Entschließung des Rates aus dem Jahre 1974 errichtet wurde, soll so umstrukturiert und ausgeweitet werden, daß alle Behinderungen erfaßt werden, auch die Behinderungen sensorischen oder psychologischen Ursprungs, und nach Möglichkeit eine Ausgewogenheit zwischen den von den einzelnen Mitgliedstaaten vertretenen Behinderungen erreicht wird.

Die dem Verbund angeschlossenen Zentren werden Verbindungen mit anderen Einrichtungen aufrechterhalten und so ein „äußeres Netz“ bilden.

Die Zentren werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten in den Verbund aufgenommen. Auf den Sitzungen des Verbunds werden die Zentren durch Vollzeit-Rehabilitationsfachkräfte vertreten.

Das Tätigkeitsprogramm sieht Gruppenstudienbesuche, Schulungstagungen, Seminare und Konferenzen vor. Der Verbund erstellt und veröffentlicht Informationsmaterial, Berichte und fachliche Leitlinien für eine umfassende Verbreitung.

Der Gemeinschaftsbeitrag zu den Tätigkeiten des Verbunds wird für 1988 auf 358 000 ECU veranschlagt. Anerkannte Gemeinschaftstätigkeiten des Verbunds werden von der Kommission in vollem Umfang finanziert.

b) Netz lokaler Vorhaben

Bei dem Netz lokaler Vorhaben im Bereich der Beschäftigung und der Berufsbildung werden die Vorhaben von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ausgewählt.

Zu den von der Kommission getragenen Netzaktivitäten gehört die Unterstützung für europäische Konferenzen (in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Stellen), Information, Dokumentation und Beratung, Studienbesuche sowie Seminare für Projektleiter.

Der Gemeinschaftsbeitrag zu dem Netz lokaler Vorhaben wird für 1988 auf 141 000 ECU veranschlagt. Die Gemeinschaftsbeteiligung an europäischen Konferenzen darf 30 % der Gesamtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 25 000 ECU nicht überschreiten. Andere Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene, die in dem vorhergehenden Absatz beschrieben werden, können von der Kommission in vollem Umfang getragen werden.

c) Zuschüsse zu externen Tätigkeiten der Europäischen Zusammenarbeit

Es ist ein jährliches Zuschußprogramm zur Unterstützung von Tätigkeiten der Europäischen Zusammenarbeit vorgesehen, die von unabhängigen Stellen, namentlich den Behindertenverbänden oder den zu ihren Gunsten tätigen Organisationen im Bereich der beruflichen Rehabilitation oder Beschäftigung, durchgeführt werden. Wenngleich der Anteil der Gemeinschaftsbeteiligung in der Regel 50 % der Kosten nicht übersteigt, können unter gewissen Umständen höhere Zuschüsse gewährt werden, namentlich an Vereinigungen, die erstmals oder erst seit kurzem auf europäischer Ebene tätig werden. Die Zuschüsse können zu den Kosten der Vorbereitung und Verbreitung der Ergebnisse sowie zu den Veranstaltungen selbst gewährt werden.

Der Gemeinschaftsbeitrag zu diesen Tätigkeiten wird für 1988 auf 240 000 ECU veranschlagt.

d) Das Handynet-Projekt

Koordinierung und Weiterentwicklung des Handynet-Projektes (Computergestütztes Informationssystem der Europäischen Gemeinschaft über Behindertenfragen) im Bereich der beruflichen Rehabilitation und Beschäftigung, einschließlich der Entwicklung von Handynet-Modulen und der Herstellung von Verbindungen zu anderen Datenbanken auf diesem Gebiet.

Die Koordinierungs- und Entwicklungskosten werden für 1988 auf 422 000 ECU veranschlagt. Die Kommission kann die Aufwendungen für diese Tätigkeiten, welche die europäische Dimension des Projektes sichern, voll übernehmen und sich im Zuge der Weiterentwicklung des Projektes im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten an anderen Kosten beteiligen.

e) Koordinierung der Austauschmöglichkeiten und des Dokumentationsdienstes

Einsetzung einer Sachverständigengruppe, welche die Kommission bei der Koordinierung, Betreuung und Bewertung der oben beschriebenen Austauschmöglichkeiten unterstützt und für die daran Beteiligten einen Dokumentationsdienst aufbaut und betreibt. Diese Gruppe wird außerdem entsprechende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Programm zur sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung übernehmen.

Die Kosten für diese Sachverständigengruppe werden im Bereich berufliche Rehabilitation und Beschäftigung für 1988 auf 260 000 ECU veran-

schlagt, die von der Gemeinschaft in vollem Umfange getragen werden.

f) Vorbereitung politischer Vorschläge

Die Kommission kann Untersuchungen und Seminare durchführen, die für die Ausarbeitung von Vorschlägen notwendig sind oder einen wesentlichen Beitrag zu Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung und Beschäftigung leisten.

Die Kosten der Studien und Seminare, die 1988 als Grundlage für entsprechende Vorschläge durchgeführt werden sollen, werden auf 40 000 ECU veranschlagt, die in vollem Umfang zu Lasten der Kommission gehen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf den Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die beschleunigte Hebung der Lebenshaltung aller Bürger ist eines der Ziele der Gemeinschaft.

Das vorliegende Aktionsprogramm soll zur Erreichung dieses Ziels beitragen, indem verschiedene gezielte Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten durchgeführt werden.

In der Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm⁴⁾ ist *unter anderem* die Durchführung eines Programms zur beruflichen und sozialen Eingliederung Behinderter vorgesehen.

In der Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974⁵⁾ über ein erstes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur beruflichen Bildung Behinderter wird die Rehabilitation wie folgt definiert: „Alle Maßnahmen, die darauf abzielen, möglichst zufriedenstellende Beziehungen zwischen einer Person und ihrer Umwelt herzustellen und aufrechtzuerhalten.“

In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Dezember 1981⁶⁾ wird ein erstes Aktionsprogramm zur Förderung der sozialen Integration Behinderter aufgestellt, das nun verlängert und ausgestaltet werden muß.

Das Europäische Parlament unterstrich in seiner Entschließung vom 11. März 1981⁷⁾, daß die wirtschaftliche, soziale und berufliche Integration der Behinderten auf Gemeinschaftsebene gefördert werden muß.

In dem Orientierungsrahmen positiver Maßnahmen, welcher der Empfehlung 86/379/EWG des Rates vom

24. Juli 1986 zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft⁸⁾ beigefügt ist, wird folgendes hervorgehoben: „Behinderte sollten in einer Umgebung leben können, in der sie an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und einen ihrem Leistungsvermögen entsprechenden wirtschaftlichen Beitrag leisten können.“

Im Bereich der Behinderung sind Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nur dann wirksam, wenn sie durch die erforderliche konkrete, individuelle und finanzielle Unterstützung für eine eigenständige Lebensführung ergänzt werden.

Dieses Aktionsprogramm und das durch (Beschluß des Rates . . .)⁹⁾ angenommene Programm zur Förderung der beruflichen Rehabilitation und der wirtschaftlichen Eingliederung Behinderter sind Teil eines einzigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft, das auf den vorangegangenen Gemeinschaftsaktionen zugunsten Behinderter aufbauen soll.

Das Aktionsprogramm als Ganzes gibt auf Gemeinschaftsebene eine positive Antwort auf die Erfordernisse, Bestrebungen und das Potential der über dreißig Millionen Behinderten in der Europäischen Gemeinschaft und sieht Maßnahmen vor, die alle Dienste einschließen, die für eine umfassende Eingliederung und eine eigenständige Lebensführung relevant sind.

Beide Teile des integrierten Aktionsprogramms sollen sicherstellen, daß die Gemeinschaft weiterhin zu dem internationalen Aktionsprogramm beitragen kann, das von den Vereinten Nationen in diesem Bereich erstellt wurde.

Die hierfür erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das diesem Beschluß beigefügte Aktionsprogramm der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 angenommen.

Artikel 2

In diesem Aktionsprogramm umfaßt der Begriff „Behinderte“ alle Personen mit langfristigen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen (unabhängig vom Schweregrad).

¹⁾ . . .

²⁾ . . .

³⁾ . . .

⁴⁾ ABl. Nr. C 13 vom 12. Februar 1974, S. 1

⁵⁾ ABl. Nr. C 80 vom 9. Juli 1974, S. 30

⁶⁾ ABl. Nr. C 347 vom 31. Dezember 1981, S. 1

⁷⁾ ABl. Nr. C 347 vom 31. Dezember 1981, S. 1

⁸⁾ ABl. Nr. C 77 vom 6. April 1981, S. 27

⁹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. August 1986, S. 43

Artikel 3

Die Ziele des Aktionsprogramms sind folgende:

- a) Ermittlung und Entwicklung eines gemeinsamen Vorgehens zur Bewältigung der Probleme der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung durch Ausarbeitung politischer Leitlinien, die sich mit praktischen Problemen befassen und auf den erfolgversprechenden Erfahrungen der Mitgliedstaaten beruhen;
- b) Koordinierung und Durchführung verschiedener Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene, um die Innovation zu fördern, den Erfahrungsaustausch zu erleichtern und die Verbreitung erprobter Methoden zu unterstützen; diese Tätigkeiten sehen eine unmittelbare Beteiligung amtlicher Sachverständiger, Forscher, in der Behindertenarbeit tätiger Fachleute, Verbänden der Sozialpartner und der Behinderten, ihrer Familien und ihrer Vertreter vor;
- c) Errichtung eines Systems auf der Grundlage neuer Informationstechnologien für die Erfassung, Überarbeitung und den Austausch von Informationen über die soziale Eingliederung und die eigenständige Lebensführung; dieses System wird auf Gemeinschaftsebene betrieben und auf den entstehenden Informationssystemen in den Mitgliedstaaten basieren;
- d) Erkundung von Möglichkeiten für den Einsatz der Gemeinschaftsmittel zur Unterstützung einzelstaatlicher Bemühungen, um die soziale Eingliederung und eine eigenständige Lebensführung der Behinderten mittels neuer Technologien zu fördern;
- e) Fortsetzung und erforderlichenfalls Ausweitung der gemeinschaftlichen Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit nichtstaatlicher Organisationen in diesem Bereich;
- f) gezielte Förderung der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung behinderter Frauen mit besonderer Verantwortung für die häusliche Betreuung behinderter Kinder oder Erwachsener und enge Abstimmung mit dem mittelfristigen Programm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen;
- g) enge und fortlaufende Koordinierung zwischen diesem Aktionsprogramm und den Maßnahmen zur Förderung der schulischen Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher in das reguläre Bildungssystem;
- h) Verwirklichung der Prioritäten für die Behindertenpolitik, die in der Entschließung aus dem Jahre 1981 über die soziale Integration aufgeführt sind.

Artikel 4

Die Kommission führt dieses Programm in Verbindung mit dem Programm zur Förderung der beruflichen Rehabilitation und wirtschaftlichen Eingliederung der Behinderten durch, so daß für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 ein einziges Aktionsprogramm entsteht.

Artikel 5

(1) Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird die Kommission von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus 35 Mitgliedern wie folgt zusammensetzt:

- a) zwei Vertretern je Mitgliedstaat, die von der Kommission auf Vorschlag des betreffenden Mitgliedstaates ernannt werden;
- b) neun Vertretern der Behinderten oder ihrer Familien, die von der Kommission auf Vorschlag der Verbände ernannt werden, die von der Kommission zur Unterbreitung diesbezüglicher Vorschläge aufgefordert werden;
- c) je einem Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, die von der Kommission jeweils auf Vorschlag der repräsentativen Organisationen dieser Gruppen auf Gemeinschaftsebene ernannt werden.

Die Ausschußmitglieder können sich durch Sachverständige oder Berater unterstützen lassen.

(2) Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Vertreter der Kommission. Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission wahrgenommen.

(3) Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms anhören.

(4) Die Beratungen des Ausschusses werden nicht durch eine Abstimmung abgeschlossen, aber jedes Ausschußmitglied kann verlangen, daß sein bzw. ihr Standpunkt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wird.

(5) Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung.

(6) Der Ausschuß unterstützt die Kommission auch bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Förderung der beruflichen Rehabilitation und der sozialen Eingliederung der Behinderten.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat vor Ende 1991 einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse dieses Aktionsprogramms vor.

Anhang

Gezielte Maßnahmen der Kommission zur Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten (1988 bis 1991)

1. Dieses Aktionsprogramm wird von der Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, den Vereinigungen der Behinderten und ihrer Familien, den Sozialpartnern und den in der Behindertenarbeit tätigen Fach- und Freiwilligenverbänden durchgeführt.
2. Die Tätigkeiten im Rahmen dieses Programms werden von der Kommission mit den Maßnahmen des Programms zur Förderung der beruflichen Rehabilitation und der wirtschaftlichen Eingliederung der Behinderten abgestimmt, so daß während der Laufzeit der beiden Programme ein einziges kombiniertes Aktionsprogramm entsteht.
3. Während der Laufzeit des Programms 1988 bis 1991 werden folgende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene durchgeführt:

a) Netze lokaler Vorhaben

Errichtung von zwei Netzen lokaler Vorhaben, die auf Länderebene ermittelt werden und sich mit der Koordinierung der Dienste für die Behinderten und einer eigenständigen Lebensführung befassen; die Vorhaben werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ausgewählt.

Zu den von der Kommission durchgeführten Netz-tätigkeiten gehören die Unterstützung für europäische Konferenzen (in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Stellen), Information, Dokumentation und Beratung; Studienaufenthalte und Seminare für Projektleiter. Außerdem kann sich die Kommission an den Koordinierungskosten der Vorhaben des Netzes, die sich mit der Koordinierung der Dienste befassen, finanziell beteiligen.

Der Gemeinschaftsbeitrag zum Betrieb dieser beiden Netze lokaler Vorhaben wird für 1988 auf 588 000 ECU veranschlagt. Die gemeinschaftliche Unterstützung für europäische Konferenzen darf 30 % der Gesamtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 25 000 ECU nicht überschreiten. Andere Gemeinschaftstätigkeiten (wie im vorhergehenden Absatz beschrieben) können von der Kommission in vollem Umfange getragen werden. Der Gemeinschaftsbeitrag zu den tatsächlichen Koordinierungskosten bestimmter Vorhaben wird 50 % nicht überschreiten und höchstens 20 000 ECU je Projekt und Jahr erreichen; der außergemeinschaftliche Beitrag zu solchen Koordinierungskosten der einzelnen Vorhaben sollte zu mindestens 50 % aus öffentlichen Mitteln stammen.

b) Gezielte Maßnahmen zur Förderung einer eigenständigen Lebensführung

Errichtung eines Sonderprogramms zur Förderung der eigenständigen Lebensführung, das folgende Bereiche erfaßt: Mobilität und Beförderung; Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (einschließlich kulturelle und Freizeiteinrichtungen); behindertengerechte Wohnungen, einschließlich materielle und persönliche Unterstützung für eine eigenständige Unterbringung. Die Kommission wird alljährlich verschiedene Preise für abgeschlossene Vorhaben verleihen, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden. Außerdem wird die Kommission alljährlich in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden eine Konferenz und eine Ausstellung veranstalten, auf der die preisgekrönten Vorhaben vorgestellt werden. Die entsprechenden Konferenzunterlagen werden in den Gemeinschaftssprachen veröffentlicht.

Der Gemeinschaftsbeitrag zu diesem Sonderprogramm wird für 1988 auf 440 000 ECU veranschlagt. Die Preise werden 15 000 ECU je Vorhaben nicht überschreiten. Die Kommission kann 80 % der Konferenzkosten und 100 % der Veröffentlichungskosten übernehmen.

c) Zuschüsse zu externen Tätigkeiten der europäischen Zusammenarbeit

Durchführung eines jährlichen Zuschußprogramms zur Unterstützung von Tätigkeiten der europäischen Zusammenarbeit, die von unabhängigen Organisationen, namentlich Behindertenverbänden oder zu ihren Gunsten tätigen Vereinigungen, durchgeführt werden und sich mit der sozialen Eingliederung oder einer eigenständigen Lebensführung befassen. Wenngleich die Gemeinschaftszuschüsse in der Regel höchstens 50 % der Tätigkeitskosten erreichen werden, können in Sonderfällen höhere Zuschüsse gewährt werden, vor allem Zuschüsse für Vereinigungen, die erstmals auf europäischer Ebene tätig werden.

Die Zuschüsse können zu den Kosten der Vorbereitung und Verbreitung der Ergebnisse sowie zu den Veranstaltungen selbst beitragen.

Der Gemeinschaftsbeitrag zu diesen Tätigkeiten wird für 1988 auf 660 000 ECU veranschlagt.

d) Das Handynet-Projekt

Koordinierung und Weiterentwicklung des Handynet-Projekts (Computergestütztes Informations-

system der Europäischen Gemeinschaft über Behindertenfragen). Die Kommission wird das erste Handynet-Modul „Handyaids“ ergänzen und überarbeiten, das aus einer europäischen mehrsprachigen Datenbank mit einem Verzeichnis der technischen Hilfsmittel und einem Adreßbuch der staatlichen und privaten Einrichtungen besteht, die an den verschiedenen Phasen der Herstellung und Lieferung von Hilfsmitteln beteiligt sind. Außerdem wird die Kommission andere Handynet-Module weiterentwickeln und Verbindungen mit anderen Datenbanken herstellen, die sich mit der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung befassen.

Die Koordinierungs- und Entwicklungskosten dieser Handynet-Aspekte werden für 1988 auf 843 000 ECU veranschlagt. Die Kommission trägt die vollen Kosten der Tätigkeiten, die die europäische Dimension des Projektes gewährleisten und wird im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten zu den anderen Beteiligungskosten einschließlich gegebenenfalls der Übertragungskosten beitragen.

e) Koordinierung der Austauschmöglichkeiten und des Dokumentationsdienstes

Einsetzung einer Gruppe von Sachverständigen, welche die Kommission bei der Koordinierung, Be-

treuung und Bewertung aller oben beschriebenen Austauschmöglichkeiten unterstützt und für alle an den verschiedenen Tätigkeiten Beteiligten einen Dokumentationsdienst errichtet und betreibt. Diese Gruppe wird auch entsprechende Aufgaben in Verbindung mit dem Programm zur beruflichen Rehabilitation und wirtschaftlichen Eingliederung übernehmen.

Die Kosten für diese Sachverständigengruppe werden für den Bereich soziale Eingliederung und eigenständige Lebensführung für 1988 auf 390 000 ECU veranschlagt, die von der Gemeinschaft in vollem Umfang getragen werden.

f) Vorbereitung politischer Vorschläge

Die Kommission wird Studien erstellen und Seminare veranstalten, um die Grundlagen für Vorschläge zu schaffen oder einen entscheidenden technischen Beitrag zu den Maßnahmen im Bereich der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung zu liefern.

Die Kosten der Studien und Seminare, die 1988 als Grundlage für Vorschläge durchgeführt werden sollen, werden auf 90 000 ECU veranschlagt, die von der Kommission in vollem Umfang getragen werden.

Teil II:**Bericht über die Durchführung des ersten Aktionsprogramms zur Förderung der sozialen Eingliederung der Behinderten 1983 bis 1987**

1. Ziel des Aktionsprogramms war es, die einzelstaatliche Behindertenpolitik zu beeinflussen und technische Verbesserungen durch eine Reihe europäischer Tätigkeiten im Bereich der Entwicklung, der Zusammenarbeit und des Austauschs, an denen lokale Behörden, Fachkräfte und Behindertenverbände beteiligt waren, zu fördern. Hierzu wurde das Programm in drei Teile gegliedert:

- a) Politischer Teil: Vorbereitung von Kommissionsvorschlägen, die Leitlinien für die einzelstaatliche Politik in Schlüsselbereichen der Eingliederung festlegen.
- b) Technische Zusammenarbeit: Ein breites Bündel von Maßnahmen zur Förderung der Innovation, des Erfahrungsaustauschs und der Verbreitung erfolgreicher Konzepte.
- c) Information: Errichtung eines Gemeinschaftssystems für die Erfassung und Verteilung von Informationen und Dokumentationsmaterial über Behindertenprobleme.

Es hat sich gezeigt, daß die verschiedenen Komponenten miteinander verflochten sind: So ergeben sich aus der technischen Zusammenarbeit nicht nur Daten und Anregungen für politische Initiativen, sondern sie profitiert auch selbst von dem verbesserten Informationsfluß.

Der Bericht behandelt nacheinander die drei Komponenten und schließt mit einigen allgemeinen Überlegungen ab.

A. Politische Initiativen**(i) Beschäftigung**

2. In ihrer Mitteilung an den Rat über die Eingliederung der Behinderten in die Gesellschaft aus dem Jahre 1981¹⁾ sah die Kommission „eine Reihe von Untersuchungen und Konferenzen zur Ermittlung gezielter Fragenkomplexe vor, ... im Hinblick auf die Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für Entwicklungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten.“ Bisher hat die Kommission hierfür die Bereiche Beschäftigung, konkretes Umfeld und finanzielle Leistungen ausgewählt. Die Kommission erarbeitet ihre Vorschläge anhand europäischer Studien, die alle wichtigen Probleme, Maßnahmen und Tendenzen auf dem betreffenden Gebiet erfassen sowie einer sehr begrenzten Zahl von Seminaren — Konferenzen, an denen Beamte der Ministerien, Sachverständige, in der Praxis

tätige Fachkräfte und Vertreter der Behinderten teilnehmen.

3. Der erste Vorschlag der Kommission über die Beschäftigung der Behinderten in der Europäischen Gemeinschaft wurde dem Rat am 24. Januar 1986 vorgelegt. Dieser Vorschlag enthielt den Entwurf einer Empfehlung, der ein Modellkodex positiver Maßnahmen beigelegt war. Somit konnte die Kommission die auf das Umfeld bezogenen Probleme angemessen berücksichtigen, die zu bewältigen sind, wenn die Beschäftigungsmaßnahmen für Behinderte Erfolg haben sollen; auf diese Weise konnte die Empfehlung selbst relativ kurz gehalten werden und sich auf die Grundsätze und wichtigsten Maßnahmen zur Beseitigung der negativen und zur Förderung der positiven Diskriminierung konzentrieren.

4. Die Kommission war zu der Ansicht gekommen, daß der Entwurf einer Empfehlung besser geeignet ist als der Vorschlag für eine Richtlinie, um relativ rasch Fortschritte zu erzielen und ein breites Bündel von Maßnahmen einzubeziehen — vor allem als ein erster Schritt, da die Möglichkeit, in einer späteren Phase eine Richtlinie bzw. Richtlinien über spezifische Probleme vorzulegen, stets offen bleibt. Dieser Standpunkt wurde jedoch vom Europäischen Parlament nicht geteilt, in dessen Entschließung¹⁾ die Kommissionsvorschläge zwar generell begrüßt wurden, aber Enttäuschung darüber zum Ausdruck gebracht wurde, daß man sich nicht für eine Richtlinie entschieden hat. Außerdem nahm das Parlament zwei Änderungsanträge zu der Empfehlung an. Im ersten Antrag forderte das Parlament, eine einheitliche Quote von 5 % für die Besetzung von Arbeitsplätzen mit Behinderten vorzusehen; in dem Entwurf der Kommission wird zwar ein Quotensystem empfohlen, jedoch kein Prozentsatz festgelegt. Im zweiten Antrag spricht sich das Parlament dafür aus, daß nach zwei Jahren (anstelle von drei Jahren, wie im Entwurf der Kommission) ein Bericht über die Verwirklichung der Empfehlung erstellt wird, und ersuchte die Kommission, eine Richtlinie vorzubereiten, wenn nach Ablauf der zwei Jahre in den Mitgliedstaaten kein effektives Quotensystem eingeführt worden ist.

5. Die Kommission gab den Änderungsanträgen des Parlaments statt und legte sie dem Rat vor, der allerdings in dem Wortlaut der angenommenen Fassung der Empfehlung²⁾ nur den Vorschlag für einen Bericht nach zwei Jahren einbezog, die anderen Punkte jedoch zurückwies. Außerdem wurde der ursprüngliche Quotenvorschlag der Kommission erheblich einge-

¹⁾ ABL Nr. C 357 S. 17 vom 31. Dezember 1981, vgl. Ziffer 14 (iii)

¹⁾ ABL Nr. C 148 vom 16. Juni 1986, S. 97

²⁾ ABL Nr. L 225 vom 12. August 1986, S. 43

schränkt und die Verbindung zwischen dem Modellkodex (nun Orientierungsrahmen genannt) und der Empfehlung selbst abgeschwächt.

6. Die Kommission ist der Ansicht, daß dies unter anderem zu einer zu starken Konzentration auf das Quotenproblem geführt hat — das in ihren Augen nur eine der wünschenswerten Maßnahmen ist, und in einigen Mitgliedstaaten große, in anderen dagegen geringere Bedeutung hat (und wahrscheinlich auch weiterhin haben wird). Für schwerwiegender hält die Kommission die Abschwächung der Verbindung zwischen der Empfehlung und dem Kodex, da dies offensichtlich zeigt, daß die Mitgliedstaaten nicht bereit sind, die Koordinierungsprobleme ernstzunehmen oder die Tatsache zu akzeptieren, daß Beschäftigungsmaßnahmen für Behinderte nur wirksam sind, wenn entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

7. Dennoch ist die Empfehlung ein wichtiger Schritt nach vorne. Die Gemeinschaft hat zwar zuvor zwei Entschlüsse über Aktionsprogramme für Behinderte angenommen, aber die Empfehlung zur Beschäftigung ist das erste wirklich politische Instrument in diesem Bereich. Die Kommission ist davon überzeugt, daß die fehlende Gesetzeskraft durch ihre Spannweite und Relevanz ausgeglichen wird und in der Praxis, wenn in den Mitgliedstaaten Entscheidungen über Projekte, den Ausbau der Dienste oder die Bewertung der Fortschritte getroffen werden, die Empfehlungen als ein echtes Instrument der europäischen Politik gesehen und genutzt wird.

(ii) Das konkrete Umfeld

8. Die Kommission hat beschlossen, in ihre zweite politische Initiative betreffend das konkrete Umfeld alle wichtigen Probleme einzubeziehen, welche die Mobilität, den Zugang und die Wohnbedingungen betreffen. Dieser komplexe Bereich, der sehr viele technische Einzelheiten umfaßt, erforderte relativ lange Vorarbeiten. Zur Mobilität gehören sowohl die Fortbewegung auf der Straße mit motorischen oder sensorischen Behinderungen als auch der Nah- und Fernverkehr (Zugang zu Bahnhöfen und Flughäfen; Anpassung öffentlicher Verkehrsmittel; Haus-zu-Haus-Beförderungssysteme; Anpassung, Zulassung und Parken von Privatfahrzeugen; Hotelunterbringung). Die Zugangsprobleme sind für eine Reihe von Gebäuden und Einrichtungen belangreich, die unter staatlicher oder privater Verantwortung der Öffentlichkeit zugänglich sind; das gleiche gilt für Arbeitsplätze (vor allem im Bürosektor) sowie für Verwaltungs-, Geschäfts-, Bildungs-, Kultur- und Sportzentren und -einrichtungen. Die Bereitstellung behindertengerechter Wohnungen muß im Kontext allgemeiner Regelungen für die Schaffung neuen oder die Sanierung alten Wohnraums gesehen werden, wenn eine „Ghettobildung“ vermieden werden soll; auch dürfen die materielle und personelle Unterstützung für eine eigenständige Lebensführung sowie eine entsprechende Informationstätigkeit nicht vernachlässigt werden. Des weiteren hat die Kommission ihre Antwort auf den Vorschlag für einen Europäischen Behin-

dertenausweis zu prüfen, der im Europäischen Parlament und anderswo Interesse geweckt hat.

9. Die Kommission hat die Erfassung von Daten über Mobilität und Beförderung, Zugang und Wohnbedingungen abgeschlossen und Konsultationsseminare über die beiden ersten Teilthemen veranstaltet; bei dem zweiten war die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe für Beförderungprobleme der Behinderten der Europäischen Verkehrsministerkonferenz von großem Nutzen. Die weitere Entwicklung dieser Bereiche wird in Teil I der Mitteilung erläutert.

(iii) Finanzielle Leistungen und die Einkünfte der Behinderten

10. Das dritte Thema ist nicht weniger komplex als das zweite und erfordert ebenfalls beträchtliche Vorarbeiten. Die Kommission hat ihre Kenntnisse über die jeweilige Lage in den Mitgliedstaaten mit Hilfe eines Fragebogens vertieft, der von den zuständigen Ministerien beantwortet wurde; die noch verbleibenden Wissenslücken werden gegenwärtig mittels eines Studienvertrags geschlossen. Daher wird die aktive Vorbereitung und Vorlage von Vorschlägen im Rahmen des zweiten Aktionsprogramms erfolgen, wie dies in Teil I erläutert wurde.

B. TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

(i) Die Bezirksvorhaben

11. In der Entschliebung von 1981 ersuchte der Rat die Kommission, „im Rahmen der im Sozialfonds zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Netz ausgewählter Entwicklungsmaßnahmen aufzubauen, mit denen eine modellhafte Koordinierung der insbesondere auf örtlicher Ebene eingeleiteten Aktionen gefördert wird. Dies Netz soll Anfang 1983 für einen Zeitraum von vier Jahren eingerichtet werden.“³⁾ Dem entsprechend legte die Kommission mit Unterstützung der Verbindungsgruppe der Gemeinschaft für das Behindertenprogramm Auswahlkriterien für lokale Koordinierungsvorhaben fest, die als Bezirksvorhaben bezeichnet werden. In den damals zehn Mitgliedstaaten wurden 16 solcher Projekte eingeleitet, je ein Projekt in Griechenland, Dänemark, Irland und Luxemburg und zwei Projekte in allen anderen Mitgliedstaaten. Inzwischen wurden zwei Vorhaben in Spanien und eines in Portugal dem Netz angeschlossen.

12. Bei jedem dieser Vorhaben wurden Berufsbildungsmaßnahmen für Behinderte vorgesehen, die zusammen mit den allgemeinen Koordinierungsinitiativen, die den Eckpfeiler der Bezirksvorhaben bilden, Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfond erhalten, wobei sie in den ersten drei Jahren nach der bisherigen Regelung als Modellvorhaben und im vierten Jahr nach den gegenwärtigen Bestimmungen als innovatorische Maßnahme eingestuft worden sind. Der

³⁾ ABl. Nr. C 347/2, Abschnitt II

erforderliche Zeitaufwand für die Auswahl, Vorbereitung und Finanzierung der Projekte führte dazu, daß die Maßnahmen erst Ende 1983 tatsächlich eingeleitet wurden, so daß das Netz bis etwa Ende 1987 weitergeführt wird.

13. Die Zuschüsse des Sozialfonds haben es zusammen mit entsprechenden öffentlichen Mitteln der Mitgliedstaaten den Bezirken ermöglicht, Projektgruppen zu bilden, die sich aus vollzeitlich oder teilzeitlich beschäftigten Fachkräften zusammensetzen und die Aufgabe haben, die lokalen Bemühungen zu koordinieren, neue Kooperationsformen zwischen den staatlichen Einrichtungen, freien Wohlfahrtsverbänden und Sozialpartnern zu entwickeln und die lokalen Human- und Sachressourcen zu mobilisieren, um eine wirksamere Eingliederung der größtmöglichen Zahl von Behinderten zu fördern.

Gleichzeitig wurden auf lokaler Ebene beratende Ausschüsse eingesetzt, in denen normalerweise Vertreter der lokalen Behörden, der Sozialpartner und der Behindertenverbände repräsentiert sind, um die Tätigkeit der Projektgruppen zu überwachen und zu unterstützen; außerdem wurden auf lokaler und Länderebene Bewerber ernannt.

14. Auf Gemeinschaftsebene wurden die Mittel des Aktionsprogramms zur sozialen Eingliederung dazu verwendet, verschiedene Netzdienste bereitzustellen. Die Kommission hat eine kleine Expertengruppe eingesetzt, die als Interact Team bekannt ist, um eine zentrale Koordinierung, Betreuung und Bewertung zu gewährleisten. Im Rahmen häufiger Projektbesuche konnte Interact die Projektgruppen durch Ratschläge, Ermutigung, Kontakte und technische Informationen unterstützen und gleichzeitig die Kommission über die Entwicklungen der Bezirke selbst auf dem laufenden halten. Außerdem hat Interact in regelmäßigen Abständen getrennte oder gemeinsame Seminare für Projektleiter und Bewerber bzw. für Informationssachverständige sowie eine große Jahreskonferenz veranstaltet, an der mehrere Mitarbeiter der einzelnen Projektgruppen zusammen mit Bewertern und Vertretern der Verbindungsgruppe teilnahmen. Seit 1985 wurde der Europäische Austausch durch die Einleitung eines Studienbesuchsprogramms erheblich intensiviert, das ebenfalls von Interact koordiniert wird und Gruppen eines Bezirks ermöglicht, Tätigkeiten von besonderem Interesse in einem anderen Bezirk zu besichtigen. Ein weiteres wichtiges Austauschinstrument ist der Newsletter, von dem Interact dreimal jährlich 10 000 Exemplare in allen Gemeinschaftssprachen, einschließlich der beiden neueren Mitgliedstaaten, veröffentlicht.

15. Wenngleich feststeht, daß diese konzertierten Bemühungen auf Gemeinschaftsebene zu einer erheblichen Bereicherung der Projekte geführt haben — und der Kommission nützliche Informationen über „Basisprobleme“ und deren Lösung vermittelt haben —, so müssen doch die Gesamtanstrengungen anhand der Fortschritte beurteilt werden, die in den einzelnen Bezirken im wesentlichen durch lokale Anstrengungen, wenn auch mit externer Unterstützung und Förderung, erzielt worden sind.

Da die Vorhaben bis Ende 1987 weitergeführt werden, wird erst Mitte 1988 ein abschließender Bericht vorliegen; ein Kriterium für den letztlichen Erfolg ist außerdem, inwieweit und wie lange Tätigkeiten, die durch eine Beteiligung an dem Netz gefördert wurden, nach Einstellung der externen Finanzierung überleben werden. Dennoch können bereits einige Schlußfolgerungen versucht werden:

- Obwohl sich einige Projekte, vielleicht zwangsläufig, auf gewisse Behinderungen oder eine begrenzte Zahl von Diensten konzentriert haben, wurden überall Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Definition der Koordinierung verzeichnet, wie ursprünglich geplant war, und einige haben in diesem Bereich sogar ein beispielhaftes Niveau erreicht.
- In Bezirken, in denen die aktive Beteiligung der Behinderten selbst ein hervorstechendes Merkmal des Vorhabens war, sind die Auswirkungen äußerst positiv; allerdings ist zu sagen, daß Fortschritte in dieser Richtung in allen lokalen Situationen weder rasch noch mühelos erzielt wurden.
- Während der Laufzeit der Vorhaben hat das aktive Interesse an der Förderung der Beschäftigung von Behinderten auf dem freien Arbeitsmarkt zugenommen; manchmal lag der Schwerpunkt auf den neuen Technologien, während in anderen Fällen phantasievolle Wohnungsbau- oder Beförderungsvorhaben einbezogen wurden. Im Schlußbericht über die Vorhaben, der 1988 vorzulegen ist, soll dieser Aspekt herausgestellt werden.

16. Die abschließende Berichterstattung über das Bezirksprogramm auf Gemeinschaftsebene wird Anfang 1988 abgeschlossen. Dabei werden ein Gesamtbericht zur umfassenden Verbreitung und sechs Einzelberichte über die Schwerpunktthemen der Bezirksvorhaben vorgelegt.

(ii) Der Verbund der Rehabilitationszentren

17. In der Entschließung des Rates von 1981 wurde die Kommission ersucht, ihre Aktivitäten weiter zu entwickeln, indem sie (unter anderem) „die Anstrengungen verstärkt, die auf Gemeinschaftsebene im Rahmen des Verbunds von Rehabilitationszentren unternommen werden, um ... die Zusammensetzung des Verbunds in der Weise umzustrukturieren, daß die Einrichtungen und Vereinigungen, die in besonderem Maße für die Ausführung der dem Verbund übertragenen Aufgaben geeignet sind, mit einbezogen werden, damit alle diese Einrichtungen und Vereinigungen in den Informationsfluß, der von diesem Verbund ausgeht, integriert werden und aus dessen Arbeitsergebnissen Nutzen ziehen können.“ Offensichtlich wünschte der Rat keine tiefgreifende Strukturänderung der intensiven Zusammenarbeit, die seit 1975 von den etwa 30 ausgewählten Zentren durchgeführt wird, die dem Verbund angehören, sondern eher effektivere Instrumente für den Erfahrungsaustausch und die Verbreitung der Ergebnisse.

18. Die Kommission hat daraufhin mit voller Unterstützung der Mitglieder des Verbunds ein äußeres Netz der Rehabilitationszentren errichtet, dem die Mitglieder des Verbunds Informationen zuleiten; das äußere Netz umfaßt nun die überwiegende Mehrheit der Einrichtungen in der Europäischen Gemeinschaft, die sich auf die Berufsbildung der körperlich und geistig Behinderten spezialisiert haben. Gleichzeitig setzte die Kommission eine ständige Informationsgruppe ein, die Informationen über die Zentren des Verbunds erfaßt und auf dem neuesten Stand hält, im Rahmen der Arbeitsgruppen Leitlinien für erfolgreiche Praktiken verteilt und auch für alle Phasen der Herstellung eines vierteljährlich erscheinenden Verbund-Journals in drei Sprachen verantwortlich ist, das innerhalb und außerhalb des äußeren Netzes in 2 000 Exemplaren verteilt wird.

19. Gleichzeitig hat die Kommission Mittel bereitgestellt, die eine beträchtliche Ausweitung des grundlegenden Programms des Verbundes für Studienaufenthalte, gegenseitige Ausbildungskurse und Seminare erleichtert haben. Nach Möglichkeit wird eine aktive Teilnahme der Fachkräfte von den Zentren des äußeren Netzes an diesem Programm gefördert; so konnte der Verbund mittels der Berichte der Arbeitsgruppen, der Beteiligung an multirepräsentativen Seminaren und der Vorlage eines Studienberichts über die Anpassung der beruflichen Rehabilitation unter Berücksichtigung der veränderten Beschäftigungsrealitäten unmittelbar zur Definition der Gemeinschaftspolitik beitragen. Ferner wurden Sondermittel bereitgestellt, um die volle Einbeziehung der griechischen Rehabilitationszentren in die Verbundtätigkeit zu gewährleisten und portugiesische und spanische Zentren ausgewählt, die vor Ablauf des Beitrittsjahres in den Verbund einbezogen werden sollen.

20. Die Kommission ist der Ansicht, daß die beschriebenen Entwicklungen die richtigen Prioritäten für weitere Fortschritte des Verbundes während der zweiten Phase festgelegt haben. In der nächsten Phase werden weitere Schritte im Hinblick auf die Verbreitung eingeleitet und mehr Gewicht auf die Behinderungen gelegt (namentlich sensorische oder psychiatrische Behinderungen), die vom Verbund derzeit nicht ausreichend erfaßt werden. An der Bedeutung der Gesamtleistung des Verbunds und seines künftigen Potentials hat die Kommission keine Zweifel: Die Zentren bieten in ihren jeweiligen Ländern eine berufliche Rehabilitation von höchster Qualität und sind Modelle zur Förderung erfolgreicher Praktiken und Innovationen; einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung und Ausweitung dieser Normen leistet das Europäische Austauschprogramm, das ohne die Unterstützung der Gemeinschaft nicht möglich wäre.

(iii) Programm für Vorhaben im Wohnungswesen

21. In seiner Entschließung von 1981 fordert der Rat die Kommission auf, „die Modellvorhaben im Wohnungswesen für Behinderte weiterhin zu fördern, um zu ermitteln, welche Vorhaben sich für eine Anwendung in der Gemeinschaft eignen.“ Daher hat die Kommission das 1976 begonnene Programm zur Un-

terstützung innovatorischer Vorhaben im Wohnungswesen auf örtlicher Ebene nicht nur beibehalten, sondern auch die erfolgreichsten Erfahrungen herausgefiltert, um diese Politik weiterzuentwickeln, insbesondere durch eine Reihe von Fallstudien über die erprobten Methoden, in denen eine Vielzahl unterschiedlicher Bedürfnisse und Maßnahmen behandelt wird. Die für 1987 von der Kommission vorgesehene politische Initiative zur äußeren Umwelt, die vorstehend in den Ziffern 8 und 9 beschrieben wurde, stützt sich beim Thema Wohnungswesen insbesondere auf diese Erfahrung. Ihr Ziel ist, die 1977 vom Europarat angenommenen Normen für behindertengerechte Zugänge⁴⁾ zu aktualisieren sowie die bei der Überwachung und Durchsetzung aufgetretenen Probleme zu bewältigen.

22. Trotz der sehr begrenzten Mittel kann das Zuschußprogramm für Vorhaben im Wohnungswesen als außerordentlich erfolgreich bezeichnet werden. Vor einiger Zeit schien es, als werde die Nachfrage nach Zuschüssen nachlassen, doch trat dieses letztlich nicht ein. Seit 1976 wurden insgesamt 174 Vorhaben gefördert, 1985 bzw. 1986 waren es 19 bzw. 20 Projekte. 1985 bzw. 1986 kamen diese Zuschüsse Vorhaben in sieben bzw. acht Mitgliedstaaten zugute; sowohl öffentliche wie private Träger waren beteiligt, deren Maßnahmen die verschiedensten Arten von Behinderungen erfaßten. Trotz der finanziellen Beschränkungen durch die Kommission (die Zuschüsse dürfen nur in Einzelfällen 100 000 ECU oder 15 % der Mittelansätze für die jeweiligen Vorhaben überschreiten), kann die Kommission entsprechende Anträge sorgfältig prüfen und ist zuversichtlich, daß die geförderten Vorhaben im allgemeinen von hoher Qualität sind. Außerdem steht fest, daß die Vorhaben den vorgegebenen Zielen dienen — d. h. Behinderten ermöglichen, unabhängig von der Ursache ihrer Behinderung und davon, ob sie gegenwärtig eine Beschäftigung haben, in der Gesellschaft ein möglichst eigenständiges Leben zu führen.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Ziel den in den Mitgliedstaaten weit verbreiteten Bestrebungen entspricht, die Institutionalisierung dieses Bereiches abzubauen und sich in die von der Europäischen Gemeinschaft vertretenen Politik der sozialen Eingliederung einfügt. Ein großer Vorteil dieses Systems liegt darin, daß für Zentren, die sich mit der Frage der eigenständigen Lebensführung befassen oder eine Beratungs- und Informationstätigkeit ausüben, sowie zu bestimmten Bauvorhaben oder baulichen Anpassungsmaßnahmen Zuschüsse gewährt werden können.

23. Andererseits erkennt die Kommission bei der Anwendung des Systems in seiner gegenwärtigen Form zwei Probleme. Zum einen hat die Möglichkeit, daß die örtlichen Träger ihre Vorhaben der Kommission unmittelbar unterbreiten — was selbstverständlich sehr praktisch ist — dazu geführt, daß die Ministerien in den Mitgliedstaaten kaum noch über die

⁴⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat — Rehabilitation Behindertener — Verbesserung der Beweglichkeit der Behinderten durch die Beseitigung baulicher Hindernisse KOM(75) 432 vom 25. Juli 1975

Entwicklungen auf dem laufenden sind. Als Folge davon konnten die Verantwortlichen in den Mitgliedstaaten bewährte Methoden und deren Ergebnisse nicht an potentielle Träger von Vorhaben weitergeben oder sie in der Entwicklung einzelstaatlicher Politiken nutzbringend anwenden. Das zweite Problem sind die bei der Kommission eingehenden Aufträge auf Zuschüsse zu Projekten zur Förderung anderer Bereiche der eigenständigen Lebensführung außer Wohnungswesen — beispielsweise Beförderungssysteme oder Vorhaben zur Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen, die sie jedoch wegen des bescheidenen Umfangs der verfügbaren Gemeinschaftsmittel nicht berücksichtigen kann. Es wäre logisch, wenn die Kommission ihren Tätigkeitsbereich erweitern und sich somit für eine breitere Auslegung des Begriffs „physische Umwelt Behinderter“ auf die sie sich in ihrer politischen Arbeit stützt, einsetzen würde. Die Lösung für diese Probleme, welche die Kommission im zweiten Aktionsprogramm vorschlägt, wird in Teil I dargestellt.

(iv) Beziehungen zu nichtstaatlichen Organisationen

24. In ihrer Mitteilung zur Sozialen Integration von 1981 hat die Kommission ihre Absicht erklärt, „Initiativen zur Schaffung regelmäßiger Gelegenheiten zur Kommunikation und Kooperation auf Gemeinschaftsebene zwischen freien Wohlfahrtsorganisationen und Verbänden, die Behinderte vertreten“, zu fördern. Während der gesamten Dauer des Programms hat die Kommission der Entwicklung der aktiven Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher, europäischer und internationaler Ebene und der Förderung der Zusammenarbeit der Organisationen untereinander größte Bedeutung beigemessen.

25. Jedes Jahr veranstaltet die Kommission eine zweitägige Tagung mit Vertretern der 24 bedeutendsten Behinderten-Verbände innerhalb und außerhalb Europas; es wird erwartet, daß zumindest eine(r) der beiden Vertreter(innen) jedes Verbandes selbst behindert sein sollte. Zur Teilnahme an der Erarbeitung politischer Vorschläge der Kommission werden die führenden nichtstaatlichen Organisationen aufgefordert, Stellungnahme abzugeben und Vertreter zu den Konsultationsseminaren der Kommission zu entsenden. Zahlreiche Leiter nichtstaatlicher Organisationen suchen die Kommission in Brüssel zur persönlichen Kontaktaufnahme auf; die Kommission erhält viele Zeitschriften und schickt ihrerseits regelmäßig kurze Mitteilungsblätter an die Herausgeber dieser Zeitschriften.

26. Das wichtigste Instrument in diesem Kontext sind die Zuschüsse der Kommission zur Förderung der Europäischen Zusammenarbeit, die in erster Linie den nichtstaatlichen Organisationen zugute kommen. 1985 wurden 35 und 1986 51 solcher Zuschüsse bewilligt. Die bezuschußten Tätigkeiten schlossen unterschiedliche Arten von Behinderungen ein und erfolgten auf allen Ebenen in sämtlichen Mitgliedstaaten. Bei Vorhaben mit stark ausgeprägtem innovatorischen Charakter übernimmt die Kommission in Ein-

zelfällen bis zu 50 % der Gesamtkosten; es steht außer Frage, daß es in diesen Fällen, aber auch bei Vorhaben, die nur in geringerem Maße von der Gemeinschaft gefördert werden, angesichts der Reise- und Übersetzungs- oder Dolmetschkosten, die sich generell aus einer europäischen Zusammenarbeit ergeben, nicht möglich gewesen wäre, die betreffenden Maßnahmen ohne Unterstützung der Gemeinschaft durchzuführen. Die Zuschüsse werden oft für Konferenzen oder sonstige Begegnungsveranstaltungen gezahlt; gelegentlich handelt es sich jedoch auch um konkrete Maßnahmen, beispielsweise um die Herstellung gemeinsamer Symbole für abtastbare Landkarten durch die Europäische Blindenunion (European Blind Union) und die Einrichtung einer elektronischen Post auf europäischer Ebene durch die europäische Aktionsgruppe der Gehörlosenverbände „Euroaction“. Dieses Schema umfaßt eine Reihe von Maßnahmen, die selbst auch Verbundscharakter haben, beispielsweise von Mobility International organisierte Austauschprogramme für behinderte Jugendliche und ihre Betreuer, die jährlich von den in den EG-Ländern befindlichen einzelstaatlichen Sekretariaten von Rehabilitation International veranstalteten Seminare zu Schwerpunktthemen sowie „Euramis“, ein Programm für Austausch und Zusammenarbeit zwischen Trägern aus dem Wohlfahrtsbereich.

27. Dieses Zuschußsystem achtet zwar die Eigenständigkeit der beteiligten Verbände, dennoch besteht kein Zweifel, daß durch diese Unterstützung die Tätigkeit der nichtstaatlichen Organisationen nicht nur gefördert, sondern auch ihre europäische Dimension hervorgehoben wird. Beispiele dafür sind die Schaffung von Autism Europe sowie eine stärkere europäische Beteiligung an der Weltblindunion (World Blind Union), dem Weltverband der Gehörlosen, dem Weltbund für Psychische Hygiene, der Internationalen Liga von Vereinigungen zugunsten geistig Behinderter und „Disabled People's International“. Wenn die Kommission den Umfang ihrer Unterstützung aufrechterhalten kann, wird dies zunehmend sichtbar werden. Unbefriedigend bei diesem Teil des Programms ist einzig die Tatsache, daß der Kommission keine Mittel zur Verfügung standen, nur einen angemesseneren Dokumentationsdienst für die nichtstaatlichen Organisationen einzurichten oder einen ausreichenden Beitrag zur Verbreitung der Ereignisse ihrer Arbeit auf europäischer Ebene zu leisten.

C. Information

(i) Handynet

28. In seiner Entschließung von 1981 forderte der Rat die Kommission auf, ihre Aktivitäten weiterzuentwickeln, „indem sie das Informationsmaterial unter Berücksichtigung der bestehenden einzelstaatlichen Informationssysteme zentralisiert und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Einrichtungen, die ... beteiligt sind, ... gewährleistet“. Gleichzeitig wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, „den Ausbau und die Bereitstellung technischer Hilfsmittel sowie den Austausch von Informationen und Erfahrungen auf diesem Gebiet ... zu fördern“. Die Kommission hat

auf diese Aufforderung mit der Entwicklung des langfristig angelegten Handynet-Projektes reagiert, dessen Ziel es ist, europaweit ein computergestütztes, vielsprachiges Informationssystem über Behindertenfragen zu errichten, das mit einzelstaatlichen Dateien betrieben wird, die für jedes Modul zu einer europäischen Datei verschmolzen werden sollen. Die einzelstaatlichen Dateien sollen durch Datensammelnetze in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, und die in der europäischen Datei „zentralisierte“ Information wird direkt oder in gedruckter Form über ein Verteilernetz zugänglich sein, an dem nationale und örtliche Behörden, Forschungs- und Entwicklungszentren und -institute, landesweite oder regionale Verbände, örtliche Beratungs-, Informations- und Ressourcenzentren zur Förderung der eigenständigen Lebensführung und schließlich auch (zumindest für bestimmte Informationen) einzelne Behinderte sowie deren Familien in ihrem häuslichen Umfeld beteiligt werden sollten.

29. Handynet soll in mehreren aufeinanderfolgenden Schritten, d. h. verschiedenen Modulen, entwickelt werden, welche die Bausteine für das Gesamtsystem darstellen. Jedes Modul kann aus mehreren Datenbasen bestehen, was beim ersten Modul — drei Datenbasen zu technischen Hilfsmitteln — (Handyaids-Modul) der Fall ist: Eine Datenbasis besteht aus einem Katalog von Profilen aller auf dem europäischen Markt verfügbaren technischen Hilfen; die zweite ist als Verzeichnis aller öffentlichen und privaten Organisationen geplant, die an Herstellung, Erwerb, Verteilung und Bewertung technischer Hilfsmittel bzw. an Forschung und Beratung beteiligt sind; die dritte Basis soll eine Übersicht über die Gesetzgebung im Bereich Hilfsmittel und zusammenfassende Beschreibungen der Systeme enthalten, die ihre Herstellung und Verteilung fördern sollen.

30. Aus verschiedenen Gründen wurden „technische Hilfsmittel“ als erstes Handynet-Modul gewählt. Ein derartig komplexer, gleichzeitig aber so konkreter Bereich eignet sich nicht nur für eine systematische Behandlung — sondern erfordert sie auch, zumindest dann, wenn ausführliche und genaue (d. h. auch aktualisierte) Informationen für Verwaltungsfachleute, Betreuer und Klienten, die diese Informationen brauchen, schnell zur Verfügung stehen sollen. Noch wichtiger aber ist nach Meinung der Kommission, daß ein „qualitativer Sprung“ bei den Informationen im Bereich der technischen Hilfsmittel zur Verbesserung eines Marktes dringend geboten ist, der stark zersplittert und anfällig ist und gelegentlich zu protektionistischen Maßnahmen greift.

31. Das Handyaids-Modul ist nunmehr an einem Punkt angelangt, an dem mit der Durchführung eines Modellvorhabens begonnen werden kann. Eine systematische Terminologie, die sich auf das Nordische System (Nordic System) stützt und den Grundsätzen der Internationalen Organisation für Normung (International Standards Organisation) entspricht, wurde in den neun Sprachen der Gemeinschaft erarbeitet. Mit Fragen der Rehabilitation befaßte Informationszentren in drei Mitgliedstaaten haben gemeinsam ein einheitliches Erfassungssystem entwickelt; des weiteren

wurden technische Normen festgelegt, die nunmehr eine genaue Abgrenzung und die Aufforderung an alle Mitgliedstaaten ermöglichen, Vorhaben zur Mitarbeit an Handyaids zu bestimmen. Mit Hilfe der Computeranlage der Europäischen Weltraumorganisation soll Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Beamten aus den Mitgliedstaaten sowie Vertretern der Behindertenverbände noch vor Ende 1987 vorgeführt werden, wie Handyaids in der Praxis arbeitet.

32. Weitere Handynet-Informationsmodule, die nach Handyaids entwickelt werden sollen, befinden sich noch im Anfangsstadium der Vorarbeiten. Erhebungen über den Bedarf und Durchführbarkeitsstudien wurden zum Themenkreis Beschäftigung Behinderteter, Bildung, Rehabilitation und Ausbildung, Verhütung sowie Zugang und Beförderung durchgeführt. Die zu erwartenden Prioritäten und die allgemeinen finanziellen Auswirkungen künftiger Entwicklungen wurden in Teil I des vorliegenden Dokuments behandelt. An dieser Stelle sollen drei wichtige Merkmale von Handynet erläutert werden:

- Ein Informationsnetz kann nicht ohne gemeinsame Normen betrieben werden; die dafür erforderlichen technischen Arbeiten erfordern Zeit und Geld. Dennoch wird die Entwicklung von Handynet einigen potentiellen Partnern, selbst einigen Mitgliedstaaten, zu rasch verlaufen. Es besteht aber immer noch die Möglichkeit, sich dem Verbund zu einem späteren Zeitpunkt anzuschließen; allerdings werden die später hinzukommenden Mitglieder weniger bei der Festlegung von Prioritäten und Normen mitbestimmen können.
- Bei Handynet handelt es sich im wesentlichen um ein Gemeinschaftsunternehmen, das auf die Interessen und die Eigenständigkeit der beteiligten Parteien (örtliche, regionale und landesweite sowie private und öffentliche Träger) Rücksicht nehmen muß. Gleichzeitig sollte Klarheit über die unverzichtbare Koordinierungsrolle der Kommission bestehen, ohne die eine substantielle Arbeit nicht denkbar ist; bestenfalls käme es zu bilateralen Austauschprogrammen zwischen Ländern mit leistungsstarken Informationssystemen, bei denen andere Mitgliedstaaten ausgeschlossen sind.
- Handynet befaßt sich auch nicht mit Informationen um ihrer selbst willen. Ziel des Handynet-Vorhabens ist es, für die wesentliche Informationskomponente innerhalb eines Programms zur Förderung der sozialen Integration und eigenständigen Lebensführung Sorge zu tragen. Der allgemeine, umfassende Informationsbedarf auf allen Ebenen bestätigt sich in der Welt der Behinderten immer wieder; wie jedermann weiß, ist eine neue Technologie der Schlüssel für geeignete Informationsstrategien. Innerhalb dieses übergreifenden Ziels ist das Handynet-Vorhaben insbesondere darum bemüht, den Markt zu verbessern, die Qualität der Rehabilitationsdienste zu steigern, Anforderungen an das konkrete Umfeld für eine eigenständige Lebensführung festzulegen und den Behinderten zu ermöglichen, angemessenere Beziehungen mit Betreuern und Verwaltungsfachleuten bei der Pla-

nung ihrer eigenen Rehabilitation und ihrer Fortschritte auf dem Weg zur Autonomie herzustellen.

(ii) Dokumentationsdienst

33. Es ist festzustellen, daß Verwaltungsfachleute, Betreuer und Behindertenverbände in zunehmendem Maße Informationen über Entwicklung auf Gemeinschaftsebene und auch über einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Innovationen und bewährte Methoden anfordern. Die Kommission hat einen Dienst eingerichtet, der auf Anfrage Unterlagen über die Gemeinschaftspolitik zur Verfügung stellt; eine erheblich kleinere Stelle verteilt Informationen über Studien und andere Berichte. Informationsmaterial über Tätigkeiten der Gemeinschaft, die für Behinderte von besonderem Interesse sind, wird für Sehbehinderte regelmäßig in Braille bzw. auf Hörkassetten produziert; außerdem unterstützt die Kommission eine Reihe externer Initiativen zur Produktion von qualitativ hochwertigen Video-Kassetten zum Behindertenproblem, die in mehreren Sprachen vorliegen. Diese Angebote sind ein Anfang; es ist jedoch festzustellen, daß die Kommission bei ihrem ersten Programm zur Sozialen Integration auch nicht annähernd über die Mittel verfügt hat, die zur Deckung des Bedarfs erforderlich gewesen wären.

D. Allgemeine Überlegungen

34. Um die Abwicklung des ganzen Programms in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, veranstaltet die Kommission regelmäßig Treffen der Verbindungsgruppe für das Behindertenprogramm, in der die einzelstaatlichen Delegationen vertreten sind; die Mitglieder dieser Delegationen sind zumeist hohe Beamte aus den Ministerien für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten oder Gesundheitswesen. In dem Bericht wurden bereits die regelmäßig, allerdings weniger häufig stattfindenden „Dialog“-Treffen mit den wichtigsten nichtstaatlichen Organisationen erwähnt; nützliche Gespräche über die Entwicklung des Programms finden auch auf den Zusammenkünften der mit der Durchführung befaßten Gruppen statt — beispielsweise den Mitarbeitern der Bezirksvorhaben, den Leitern von Rehabilitationszentren, die dem Verbund angeschlossen sind, und den Handynet-Partnern. Dadurch kann sich die Dienststelle der Kommission leicht über die Ansichten der Verwaltungsfachleute auf örtlicher und nationaler Ebene, der Betreuer und der Behinderten informieren. Um die Verbindung zu den Kommunalbehörden zu verstärken, veranstaltete die Kommission 1986 in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gemeindeverband ein Seminar für Beamte und auf Kommunal- und Regionalebene gewählte Vertreter mit besonderen Erfahrungen in der Behindertenarbeit; dies, so einigte man sich, sollte die erste Aktion in einer Reihe ähnlicher Austauschmaßnahmen sein. Ebenso ist geplant, in angemessenen Abständen Gespräche mit Vertretern der Sozialpartner zu führen; das erste fand 1985 in Zusammenarbeit mit dem CEDEFOP statt.

35. Wie wichtig die Beteiligung des *Europäischen Sozialfonds* an dem Programm der Bezirksvorhaben ist, wurde in diesem Bericht bereits herausgestellt (Ziffern 11 bis 15). Auch wurde eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Kommission für Aktionen zugunsten der Behinderten und der Direktion des Europäischen Sozialfonds im Rahmen der außerordentlichen Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich hinsichtlich der beruflichen Bildung der Behinderten und der Rehabilitationsaspekte der Psychiatriereform eingeführt.

36. Das Büro der Kommission für Aktionen zugunsten der Behinderten mußte viel Zeit aufwenden, um die Verbindung zu Tätigkeiten der Kommission außerhalb des sozialen Aktionsprogramms, die aber für Behinderte von Bedeutung sind — beispielsweise in den Bereichen Verkehr und Tourismus, Binnenmarkt und Steuerfragen —, herzustellen. Die Generaldirektion Information hat das Büro durch die Verteilung von Nachrichten über das soziale Aktionsprogramm an die Informationsbüros der Kommission in allen Mitgliedstaaten unterstützt und Einrichtungen sowie Beratung für audio-visuelle Vorhaben angeboten. Es wurde eine enge Verbindung zwischen dem Programm für Soziale Integration und dem medizinischen Forschungsprogramm der Gemeinschaft, insbesondere den Projekten für Gehörgeschädigte bzw. Gehörlose, für neue Technologien für Blinde und die Bewertung technischer Hilfsmittel für Gelähmte hergestellt. Kontakte wurden auch zu den erst kürzlich im Bereich der Informationstechnologie erstellten Programmen geschaffen. Gleichzeitig hat die Kommission auch in ihren eigenen Dienststellen Schritte zur Förderung der sozialen Integration unternommen, indem sie die Einstellung Behinderter ausdrücklich zu einem Bestandteil ihrer Personalpolitik erklärt hat; ferner hat die Kommission den Zugang (insbesondere zum Gebäude der Generaldirektion V) verbessert, Schwerbehinderte in der für das Programm zuständigen Dienststelle eingestellt und ein Modellvorhaben zur Ausweitung hochqualifizierter Arbeitsplätze für blinde Beamte in Angriff genommen.

37. Ein wichtiger Aspekt der Tätigkeit der Kommission im Bereich Behinderte ist die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Sie verfolgt mit großer Aufmerksamkeit die Arbeit der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der OECD und des Europarates und sorgt für die gegenseitige Teilnahme an entscheidenden Sitzungen. Eine besonders wichtige Aufgabe übernahm die Kommission mit der Koordinierung der Mitarbeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an dem Übereinkommen und der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation zur Rehabilitation und Beschäftigung Behinderter¹⁾.

38. Grundlage jeder Politik der sozialen Integration sind offensichtlich gezielte Bildungsmaßnahmen für Personen mit besonderen Bedürfnissen; daher wurde der Aktionsrahmen der Gemeinschaft beträchtlich erweitert, als 1984 der Rat und die im Rat vereinigten

¹⁾ Übereinkommen Nr. 159 vom 20. Juni 1983
Empfehlung Nr. 168 vom 20. Juni 1983

Minister für Bildungswesen²⁾ den Ausschuß für Bildungsfragen erstmals mit der Erstellung eines Berichts über die schulische Integration behinderter Kinder und Jugendlicher beauftragten und gleichzeitig die Kommission aufforderten, diesen Themenbereich im Rahmen ihrer laufenden Bildungs- und Behindertenprogramme weiterzuentwickeln. Mit Unterstützung einer Gruppe von Beamten und Sachverständigen der Bildungsministerien (die Arbeitsgruppe für schulische Integration) erstellte die Kommission daraufhin einen Bericht mit einer Beschreibung und Analyse der Lage, der vom Ausschuß für Bildungsfragen angenommen wurde und nunmehr dem Rat für Bildungswesen vorliegt. Außerdem übermittelte die Kommission dem Rat im Februar 1987 eine Mitteilung³⁾, in der ein erstes Gemeinschaftsprogramm für Austausch und Zusammenarbeit in diesem Bereich vorgeschlagen wird. Während der gesamten Dauer des Programms zur sozialen Integration konnte die

Kommission die Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen im Bildungsbereich unterstützen und aus ihnen lernen, was ihr bei der Entwicklung eigener Vorstellungen zugute kam.

E. Schlußfolgerungen

39. Nach Auffassung der Kommission haben die Erfahrungen der vergangenen vier Jahre gezeigt, wie wichtig und nützlich konzentrierte Gemeinschaftsanstrengungen sind, um den über 30 Millionen behinderten Bürgern die Möglichkeit zu geben, an dem wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben voll teilzuhaben. Die Struktur des ersten Aktionsprogramms, über das hier berichtet wird und das verschiedene politische Initiativen umfaßt, die mit positiven Maßnahmen und einer systematischen Informationsverbreitung verknüpft sind, sollte nach Ansicht der Kommission auch künftig beibehalten werden. Was die Durchführung im einzelnen anbelangt, so wurden die Erfahrungen der Jahre 1983 bis 1987, die in dem Bericht dargestellt sind, in den Vorschlägen ausgewertet, die in Teil I dieser Mitteilung erläutert werden.

²⁾ Schlußfolgerungen der 932. Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 4. Juni 1984 in Luxemburg

³⁾ KOM(87) 94 endg. vom 13. März 1987

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI**I. Quelle est la justification principale de la mesure?**

réponse: en ce qui concerne la formation professionnelle, art. 128 du Traité
pour les autres aspects, manque de pouvoirs du Traité
pour assurer l'amélioration du niveau de vie des personnes handicapées
(art. 235).

II. Caractéristiques des entreprises concernées, en particulier:

- y-a-t-il un grand nombre de PME?
- note-t-on des concentrations dans des régions
 - éligibles aux aides régionales des E. M.?
 - éligibles au Feder?

réponse: il n'y a aucun impact direct sur les entreprises.

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises?

réponse: rien

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales?

réponse: rien

V. Y-a-t-il des mesures spéciales pour les PME?

Lesquelles?

réponse: non

VI. Quel est l'effet prévisible?

- sur la compétitivité des entreprises? réponse: rien
- sur l'emploi?

réponse: le programme va promouvoir une bonne qualité de formation professionnelle des personnes handicapées cherchant un emploi.

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés?

- avis des partenaires sociaux.

réponse: oui. Accord de l'UNICE sans commentaire. Avis favorable de la CES et du comité consultatif pour la formation professionnelle, avec certaines suggestions positives concernant la mise en oeuvre du programme.

Bericht des Abgeordneten Fuchtel

I.

Die Unterrichtung wurde mit Drucksache 11/973 Nr. 2.12 vom 15. Oktober 1987 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Stellungnahme empfohlen, zur Frage der Behindertenpolitik die Haltung einzunehmen, daß es sich dabei in erster Linie um eine nationale Aufgabe handelt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage, die schon am 2. Dezember 1987 im Ministerrat verabschiedet werden soll, in seiner 15. Sitzung am 11. November 1987 beraten. Er hat die Aktivitäten zur Eingliederung Behinderter durch ein zweites Aktionsprogramm und den Bericht des Europäischen Parlaments zu den Dokumenten zur Kenntnis genommen. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, das Aktionsprogramm zu begrüßen und die Bundesregierung aufzufordern, bei den weiteren Beratungen darauf zu drängen, die beiden Beschlüsse zusammenzufassen, die Anzahl der Vertreter in dem beratenden Ausschuß zu begrenzen, die Schaffung zusätzlicher Gremien auf das absolute Minimum zu beschränken, eine Streichung der Haushaltsansätze zu erreichen, eine Koordinierung der Arbeit der Rehabilitationszentren in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin über die Arbeitsgemeinschaften der Einrichtungen sicherzustellen und die Beratungen so schnell wie möglich erfolgreich abzuschließen.

II.

Der Vorschlag setzt sich aus einem Memorandum für ein 2. Aktionsprogramm einschließlich Finanzbogen und dem Entwurf zweier Ratsbeschlüsse zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung sowie einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten zusammen. Beide Beschlußentwürfe ähneln sich in ihrem Aufbau, betreffen jedoch unterschiedliche Bereiche der Eingliederung. Jeder Beschlußentwurf enthält als Anhang einen Katalog gezielter Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms. Von der Kommission sind noch weitere Vorschläge als Teil des Aktionsprogramms angekündigt. Diese noch ausstehenden Vorschläge betreffen unter anderem die schulische Integration behinderter Kinder und Jugendlicher, den Zusammenhang zwischen Technologie und Behinderung sowie das Thema Frauen und Behinderung.

III.

Der Ausschuß nahm bei seinen Beratungen davon Kenntnis, daß das vorgeschlagene Aktionsprogramm im Grundsatz von allen Staaten begrüßt wird. Als positiv zu werten sei es, daß die EG ihre Aktivitäten im Bereich der Eingliederung Behinderter fortsetzt. Von dem jetzt auslaufenden ersten Aktionsprogramm seien wertvolle Impulse hinsichtlich des Erfahrungsaustausches und der Fortentwicklung des Behindertenrechts in den Mitgliedstaaten ausgegangen. Gleichwohl sei zu beachten, daß Behindertenpolitik in erster Linie eine Aufgabe der Mitgliedstaaten selber sei. Angesichts des Umfanges der nationalen behinderten- und rehabilitationsspezifischen Sozialleistungen (in der Bundesrepublik Deutschland z. B. weit über 10 Mrd. DM jährlich) seien die Einwirkungsmöglichkeiten der EG nur marginal.

Der Ausschuß erörterte die von der Bundesregierung zu einigen Punkten vorgetragenen Bedenken. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß sich unter anderem folgende Empfehlungen zu eigen gemacht. Eine Zusammenfassung der beiden Beschlußentwürfe wird befürwortet. Ein einheitlicher Beschluß unterstreicht den engen Zusammenhang zwischen den einzelnen Bereichen. Die Zusammenfassung hätte zur Folge, daß nur ein einziger beratender Ausschuß in Betracht käme, wodurch die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhielten, an der Durchführung des Aktionsprogrammes mitzuwirken. Bei der Besetzung des beratenden Ausschusses ist darauf zu drängen, die Anzahl der vertretenen Gruppen so zu begrenzen, daß die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses garantiert ist. Ebenso ist anzustreben, die Schaffung zusätzlicher Gremien auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Aufnahme der Haushaltsansätze in die beiden Anhänge, die Bestandteile des Beschlusses sind, präjudiziert das Haushaltsverfahren. Daher ist eine Streichung der Haushaltsansätze anzustreben.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen darauf hin, daß die von der Bundesregierung angeführten Vorbehalte auszuräumen seien und eine Verzögerung der Beschlußfassung im Ministerrat nicht rechtfertigten. Das Aktionsprogramm ersetze in keiner Weise den Europäischen Sozialfonds, vielmehr sei in dem Aktionsprogramm nur eine Ergänzung zu sehen. Sie wiesen auf die besondere Bedeutung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments hin.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN legten Wert auf die Feststellung, daß die Begrenzung der Anzahl der vertretenen Gruppen im beratenden Ausschuß nicht zu Lasten der betroffenen Verbände gehen dürfe.

Befürwortet wird die besondere Berücksichtigung der Frauen und derjenigen, die sich der Pflege von Behin-

derten widmen, in dem Entwurf des Ratsbeschlusses. Auch sollten alle Personen — unabhängig vom Geschlecht — in den Anwendungsbereich des Programms einbezogen werden.

Bonn, den 11. November 1987

Fuchtel

Berichterstatler